

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Innenausschuss

29. Sitzung am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

– Teil 2 –

	Beginn der Sitzung:	Ende der Sitzung:
Öffentliche Sitzung:	10:00 Uhr 11:36 Uhr 12:10 Uhr	11:25 Uhr 12:01 Uhr 14:19 Uhr
Nicht öffentliche Sitzung:	12:01 Uhr	12:03 Uhr
Vertrauliche Sitzung:	12:03 Uhr	12:10 Uhr
Unterbrechung:	11:25 Uhr	11:36 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5102 –

dazu: ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Änderungsantrag
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2601 –

Ergebnis:

Siehe Teil 1 des Protokolls

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|--|
| 2. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5416 – | Schriftliche Anhörung beschlossen; vertagt
(S. 6) |
| 3. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“
Gesetzentwurf
Landesregierung
– Drucksache 17/5175 – | Annahme empfohlen
(S. 7) |
| 4. Benachrichtigungspflicht für Betroffene, die in der Datei der Szenekundigen Beamten erfasst werden
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2503 – | Abgesetzt
(S. 5) |
| 5. Weiterer Asylbewerber aus Rheinhessen-Fachklinik geflohen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2589 – | Erledigt
(S. 8 – 10) |
| 6. Ausweitung der Ermittlungen gegen den Oppenheimer Stadtbürgermeister
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2593 – | Erledigt
(S. 11 – 13; siehe auch Teil 3 des Protokolls) |
| 7. Weitere Vorwürfe gegen den Oppenheimer Bürgermeister Held (SPD)
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2762 – | Erledigt
(S. 11 – 13; siehe auch Teil 3 des Protokolls) |
| 8. Starke Kommunen – Starkes Land
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2623 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 9. Massenschlägereien bei Fastnachtsumzug in Rivenich
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2629 – | Erledigt
(S. 14) |
| 10. Disziplinarverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen Handschlagsverweigerung gegenüber Kolleginnen
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/2637 – | Erledigt
(S. 15 – 16) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|-----------------------------|
| 11. Rockergruppen in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2693 – | Erledigt
(S. 17 – 19) |
| 12. Wechsel der Personal- und Warenkontrollen am Flughafen Hahn
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2715 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 13. Zukunftsaussichten des Flughafens Hahn
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2739 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 14. Ryanair reduziert Angebot auf dem Flughafen Hahn
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2740 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 15. Sprengung von Geldautomat in Höhr-Grenzhausen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2721 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 16. Internationale Tagung: Strategien gegen die Sprengung von Geldautomaten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2793 – | Siehe Teil 1 des Protokolls |
| 17. Nachrüstung der Funkstreifenwagen der Landespolizei Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2738 – | Erledigt
(S. 20 – 24) |
| 18. Kosten für Polizeieinsätze beim Fußball: OVG Bremen erklärt Kostenbeteiligung der DFL für rechtmäßig
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/2780 – | Erledigt
(S. 25 – 26) |
| 19. Tafeln in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2792 – | Erledigt
(S. 27 – 28) |
| 20. Demonstrationen in Kandel
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2795 – | Erledigt
(S. 29 – 36) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|--|--|
| 21. Polizeigewerkschaften kritisieren Innenminister
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2797 – | Erledigt
(S. 37 – 43) |
| 22. Evaluierungsergebnisse der Pilotphase „Gesünderes Arbeiten
in der Polizei“
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/2799 – | Erledigt
(S. 37 – 43) |
| 23. Polizeiliche Kriminalstatistik 2017
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/2805 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher
Berichterstattung
(S. 44) |

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Punkt 4 der Tagesordnung:

Benachrichtigungspflicht für Betroffene, die in der Datei der Szenekundigen Beamten erfasst werden

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– Vorlage 17/2503 –

Herr Staatsminister Lewentz sagt auf Nachfrage von **Herrn Abgeordneten Herber** zu, dass bis zur Sitzung des Ausschusses am 18. April 2018 keine Entscheidungen in dieser Angelegenheit getroffen werden.

Der Antrag wird abgesetzt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/5416 –

Der Ausschuss beschließt die Durchführung eines schriftlichen Anhörverfahrens. Angehört werden sollen die Beauftragten der betroffenen Verbandsgemeinden. Die Auswertung des Anhörverfahrens soll am 18. April 2018 erfolgen.

Der Gesetzentwurf wird vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/5175 –

Herr Horbach (Sachbearbeiter im Ministerium des Innern und für Sport) berichtet, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle im Wesentlichen die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms in Landesrecht umgesetzt sowie eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, den auf das Land entfallenden Anteil an den Aufstockungsmitteln in Höhe von 3,5 Milliarden Euro im Sondervermögen KI 3.0 des Landes vereinnahmen und zweckentsprechend für die Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften im Schulbereich einsetzen zu können.

Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Millionen Euro erhalten werde, solle zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingesetzt werden. Die Regelungen der Änderungen würden bis zum Jahr 2024 gelten.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss habe bereits in seiner Sitzung am 1. März 2018 beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Die kommunalen Spitzenverbände seien im Rahmen der Beteiligung angehört worden und hätten keine Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche vorgetragen.

Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses auf Annahme an (einstimmig).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Weiterer Asylbewerber aus Rheinhessen-Fachklinik geflohen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2589 –

Frau Stein (Referentin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) führt aus, der am 16. September 2017 aus der Rheinhessen-Fachklinik Alzey entflohenen Abschiebehäftling sei am 14. August 2017 im Wege der Amtshilfe für die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt in Nordrhein-Westfalen in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) aufgenommen worden. Umfassende Informationen zur Person lägen daher nur der Ausländerbehörde Steinfurt vor.

Nach den dem Integrationsministerium bekannten Informationen stelle sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der marokkanische Staatsangehörige mit Geburtsjahr 1984 sei im Jahr 2015 in das Bundesgebiet eingereist und habe im August 2016 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Dieser sei noch im gleichen Monat als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden.

Da auch keine Abschiebeverbote festgestellt worden seien, sei der Betroffene unter Fristsetzung von einer Woche zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht worden. Der Bescheid des BAMF sei seit dem 30. August 2016 bestandskräftig und die Abschiebungsandrohung sei vollziehbar.

Für das Angebot einer freiwillig geförderten Ausreise im Dezember 2016 habe sich der Betroffene eine Bedenkzeit bis Anfang 2017 erbeten. Er sei damals von der Ausländerbehörde Steinfurt auch darauf hingewiesen worden, dass er zur Festnahme ausgeschrieben bzw. der Erlass eines Abschiebungshaftbeschlusses beantragt werde, wenn er ohne vorherige Anzeige seine Wohnung wechseln bzw. den Bezirk der Ausländerbehörde Steinfurt für mehr als drei Tage verlassen würde. Parallel dazu sei noch im Dezember 2016 von der Ausländerbehörde Steinfurt ein Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet worden.

Seit 20. Februar 2016 konnte der Mann nicht mehr in der ihm zugewiesenen Wohnung angetroffen werden. Deshalb sei er von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden.

Nach dem Aufgriff durch die Bundespolizeiinspektion Bexbach am 13. August 2017 und dem Haftantrag der Ausländerbehörde Steinfurt vom 14. August 2017 sei am gleichen Tag durch das Amtsgericht Saarbrücken der Haftbeschluss ergangen, der bis 6. November 2017 befristet gewesen sei. Ebenfalls am gleichen Tag erfolgte die Aufnahme in die GfA.

Am Abend des 13. September 2017 habe der Mann versucht, sich in seinem Haftraum in der GfA das Leben zu nehmen. Der Rettungsdienst sei umgehend alarmiert worden. Der Notarzt habe den Mann nach der Erstversorgung wegen Suizidgefahr in die Rheinhessen-Fachklinik in Alzey verlegen lassen. Von dort sei der Mann am Morgen des 16. September 2017 entwichen.

Zu diesem Zeitpunkt sei der von der GfA beauftragte Sicherheitsdienst für die Bewachung des Abschiebehäftlings zuständig gewesen. Dieser habe gegen 08:00 Uhr morgens ein kurzes Gespräch der bewachenden Sicherheitsdienstmitarbeiter mit Beschäftigten der Klinik genutzt, um zu fliehen. Der Abschiebehäftling sei über eine Mauer vom Gelände der Rheinhessen-Fachklinik in unbekannte Richtung entwichen. Die Sicherheitsdienstmitarbeiter hätten nach eigenen Angaben ca. drei bis vier Meter von dem Mann entfernt gestanden.

Das Ministerium sei am Samstag, dem 16. September 2017, um 12:46 Uhr per E-Mail durch den Referatsleiter der ADD über die Flucht informiert worden.

Nachfolgend gehe sie auf die noch offenen Fragen im Berichtsantrag ein.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Auf die Frage, ob der Entflohene polizeibekannt und/oder straffällig sei, teile sie mit, in Rheinland-Pfalz sei der marokkanische Staatsangehörige – abgesehen von der Flucht aus der Rheinhessen-Fachklinik – polizeilich nach Auskunft des Innenministeriums nicht in Erscheinung getreten. Es gebe Erkenntnisse über Delikte insbesondere in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Wegen Betrugs im Jahr 2015 sei ein Strafbefehl über 300 Euro gegangen. Gegen den Mann sei im Jahr 2016 wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von elf Monaten verhängt worden, die zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Bei Amtshilfefällen sei es bis zum 4. Quartal 2017 sehr schwierig gewesen, umfassende Erkenntnisse über Straftaten und Strafverfahren von Abschiebehäftlingen von den haftveranlassenden Behörden zu erhalten.

Trotz mehrfacher Mahnung an die Behörden der anderen Bundesländer habe die GfA in der Vergangenheit nur sehr lückenhafte Auskünfte über die strafrechtlich relevante Vorgeschichte der Personen erhalten. Dies habe sich mit dem neuen Verfahren der Klassifizierung geändert, bei dem von jedem Neuzugang in die GfA alle vorliegenden Informationen der Polizei übermittelt würden und diese auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus ihren polizeilichen Informationssystemen eine Klassifizierung vornehme. Bei einer Klassifizierung als Hochrisikofall werde die Person bei Ausführungen aus der GfA von der Polizei bewacht.

Weiter sei gefragt worden, ob es sich um einen Salafisten oder anderen Islamisten handle oder ob Kontakte in das islamistische Milieu bestünden. Hierzu lägen den Sicherheitsbehörden in Rheinland-Pfalz keine Erkenntnisse vor.

Zur Frage, ob mit einer Fremdgefährdung zu rechnen sei, liege eine Stellungnahme der Rheinhessen-Fachklinik vor. Danach habe während des Aufenthalts in der Klinik zu keinem Zeitpunkt Fremdgefährdung bestanden. Auch zur Vorgeschichte sei der Klinik keine Fremdgefährdung bekannt gewesen. Es habe auch keine Indikation für eine Unterbringung nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vorgelegen, da der Patient nach der Aufnahme in die Klinik nicht mehr suizidal und zu keinem Zeitpunkt fremdgefährdend gewesen sei.

Die letzten drei Fragen erstreckten sich auf die Information der Öffentlichkeit. Die Entscheidung, die Öffentlichkeit über die Flucht eines Abschiebehäftlings zu informieren, werde in jedem Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider getroffen. Dabei spiele beispielsweise auch eine Rolle, ob öffentlich oder nicht öffentlich gefahndet werde. Da zudem keine Anzeichen für eine Fremdgefährdung vorlagen, sei entschieden worden, die Öffentlichkeit nicht über die Flucht zu informieren. Die Flucht sei aber keinesfalls bei Nachfragen verschwiegen worden. In einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Uwe Junge und Heribert Friedmann sei nach dem Verbleib der in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey behandelten Insassen der GfA in den Jahren 2016 und 2017 gefragt worden. In der Antwort der Landesregierung sei ausdrücklich die Flucht einer unter der Bewachung der GfA stehenden Person aus der Rheinhessen-Fachklinik erwähnt worden. In diesem Fall sei es also nicht um den Abschiebehäftling Hicham B. gegangen, der im Oktober während eines Aufenthalts in der Rheinhessen-Fachklinik entkommen sei. In der ausführlichen Berichterstattung zur Flucht dieses Mannes im Oktober sei nämlich immer wieder darauf verwiesen worden, dass dieser Mann zum Zeitpunkt der Flucht im Auftrag der Kommune bewacht worden sei.

Herr Abg. Junge dankt für die Ausführungen und die umfangreiche Beantwortung der Fragen. Dennoch sei es aus seiner Sicht erforderlich, noch einige Fragen zu stellen.

Ihm gehe es um die damals und heute übliche Praxis bei Abschiebungen. Wenn damals die Abschiebung angeordnet gewesen sei, hätte relativ schnell ein Vollzug erfolgen können. Dennoch sei dem Abschiebehäftling das Angebot unterbreitet worden, freiwillig auszureisen. Dadurch sei ein Zeitraum entstanden, in dem der Abschiebehäftling die Gelegenheit genutzt habe, sich zu entfernen. Er bitte um Auskunft, ob in dieser Form heute noch vorgegangen und dabei gebilligt werde, dass sich der Abschiebehäftling entferne.

Seine zweite Frage erstreckte sich auf die Information der Öffentlichkeit über einen solchen Vorfall. Die Aufregung in der Öffentlichkeit sei offensichtlich dadurch entstanden, dass nach der Flucht von Hicham B. erwartet worden sei, dass über ähnlich gelagerte Fälle informiert werde, auch wenn nach

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

diesen nicht explizit gefragt werde. Diese Erwartung sei sicherlich auf das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zurückzuführen. Zu diesem Punkt bitte er ebenfalls um eine Stellungnahme.

Es sei berichtet worden, dass zum Zeitpunkt der Verlegung in die Rheinhessen-Fachklinik durch den Abschiebehäftling keine Fremdgefährdung zu erwarten sei. Er bitte um Auskunft, welche Gefährdung heute von dieser Person ausgehe.

Frau Stein teilt mit, zuständige Ausländerbehörde für diese Person sei die Ausländerbehörde Steinfurt gewesen. Ihr lägen keine Erkenntnisse vor, wie diese Ausländerbehörde heute mit ähnlich gelagerten Fällen umgehe.

Zur Information über weitere Fluchten könne sie nur auf die Antwort auf die Kleine Anfrage verweisen. Es sei damals entschieden worden, nicht proaktiv über diese Flucht zu berichten, aber sie sei auf Nachfragen nicht verschwiegen worden.

Im Hinblick auf eine von der Person ausgehenden Fremdgefährdung lägen nur die Erkenntnisse aus dem Zeitraum vor, als die Person in der Rheinhessen-Fachklinik in Alzey untergebracht gewesen sei.

Herr Abg. Licht bezieht sich auf den zuvor gegebenen Bericht, wonach sich das zur Bewachung der Person abgestellte Personal während des Fluchtvorgangs drei bis vier Meter von dieser Person entfernt aufgehalten habe. Er bitte um Auskunft, ob sich das Wachpersonal deshalb in dieser Entfernung aufgehalten habe, weil es nicht eingreifen durfte, oder ob es einen anderen Grund gebe, weshalb diese Situation so in den Akten festgehalten worden sei.

Frau Stein führt aus, nach der Flucht seien natürlich die mit der Bewachung beauftragten Personen befragt worden. Die geschilderte Information stamme von den Personen selbst. Nach dieser Flucht aus der Rheinhessen-Fachklinik sei eine Begehung mit Sicherheitspersonal, mit Personal aus der GfA und der Polizei durchgeführt worden. Derzeit werde eine Handlungsleitfaden für die Bewachung von Personen dieser Art erstellt. Die geschilderte Situation habe sich in einem geschlossenen Innenhof abgespielt, aber trotzdem sei es der Person gelungen, die Mauer zu überwinden und zu fliehen.

Herr Abg. Licht merkt an, nach seiner Kenntnis sei es dem zur Bewachung abgestellten Personal gar nicht erlaubt, die bewachte Person festzuhalten.

Frau Stein entgegnet, dem Wachpersonal sei es erlaubt, die Person zu verfolgen und die Polizei über die Flucht zu informieren. Personal von privaten Bewachungsunternehmen dürfe Personen nicht festhalten.

Herr Abg. Junge bittet mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund der damaligen Flucht von wem getroffen worden seien und in welchem Umsetzungsstand sich diese befänden.

Frau Stein teilt mit, von der Landesregierung sei ein sogenannter Fünf-Punkte-Plan initiiert worden, der verschiedene Maßnahmen beinhalte. Zum einen beinhalte dieser bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen in der GfA. Zum anderen erstrecke sich dieser auf die personelle Situation in der GfA. So werde eine Ablauforganisationsuntersuchung durchgeführt. Weiter erfolge eine Analyse der verschiedenen Schnittstellen. Darüber hinaus sei das System der Bewachung außerhalb der GfA verändert worden.

Herr Abg. Junge fragt, bis wann dieser Fünf-Punkte-Plan umgesetzt sein werde.

Frau Stein erwidert, dafür gebe es unterschiedliche Zeitpunkte. Die Umsetzung der baulichen und technischen Sicherheitsmaßnahmen werde im ersten Halbjahr 2018 abgeschlossen sein. Das System der Bewachung außerhalb der GfA sei bereits verändert worden. Die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse und der Ablauforganisationsuntersuchung befänden sich in der Umsetzung.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 und 7 der Tagesordnung:

6. Ausweitung der Ermittlungen gegen den Oppenheimer Stadtbürgermeister

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2593 –

7. Weitere Vorwürfe gegen den Oppenheimer Bürgermeister Held (SPD)

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/2762 –

Der Ausschuss kommt überein, die beiden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten.

Herr Abg. Licht bittet über den aktuellen Sachstand zu berichten, da fast tägliche neue Meldungen zu vernehmen seien. Bisher sei über die mit dem LBB abgewickelten Grundstücksgeschäfte noch nicht berichtet worden. Deshalb bitte er auch in dieser Hinsicht zu berichten.

Herr Staatsminister Lewentz sagt zu, zu den mit den LBB abgewickelten Grundstücksgeschäften dem Ausschuss schriftlich zu berichten.

Frau Dr. Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) knüpft an ihren zurückliegenden Bericht in der Sitzung des Innenausschusses am 1. Februar 2018 an und teilt mit, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mainz weiter andauerten. Der Landesrechnungshof habe der Staatsanwaltschaft Mainz die erbetenen Unterlagen zum Prüfbericht vom 12. Dezember 2017 mit Schreiben vom 25. Januar 2018 übermittelt. Die Unterlagen würden insbesondere im Hinblick auf die in ihrem zurückliegenden Bericht erwähnten neuen Vorwürfe der Untreue und eines Falles der Bestechlichkeit derzeit ausgewertet. Auch der Bericht der Bundesschatzmeisterei der SPD über die parteiinterne Prüfung des SPD-Ortsvereins Oppenheim liege der Staatsanwaltschaft Mainz vor.

Der Auswertung der im Rahmen der Durchsuchungen sichergestellten schriftlichen Unterlagen und elektronischen Dateien sei abgeschlossen. Den Beschuldigten sei Akteneinsicht gewährt worden. Ihre Verteidiger hätten Stellungnahmen angekündigt.

Die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob gegen den ehemaligen Stadtbürgermeister wegen der Weitergabe des vorläufigen Rechnungshofberichts Ermittlungen aufzunehmen seien, sei abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Mainz habe davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren insbesondere wegen des Verstoßes gegen § 106 Urheberrechtsgesetz einzuleiten, nachdem der Präsident des Landesrechnungshofs innerhalb der Frist zur Stellung eines Strafantrags mitgeteilt habe, auf die Stellung eines Strafantrags zu verzichten. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung sei nicht gegeben, weil nach der Veröffentlichung des förmlichen Abschlussberichts und einer Erörterung des Inhalts desselben in kommunalen Gremien und in Medien nicht mehr von einem gegenwärtigen Anliegen der Allgemeinheit ausgegangen werden könne. Zu würdigen sei auch, dass der Rechnungshof Rheinland-Pfalz als Behörde und nicht als Privatperson betroffen gewesen sei und dieser kein Interesse an der Strafverfolgung habe.

Soweit die Weitergabe des vorläufigen Berichts den Tatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) erfüllen könnte, fehle es an den für die Verfolgung erforderlichen Strafanträgen der betroffenen Personen (§ 205 StGB). Diese seien auch nicht durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses seitens der Staatsanwaltschaft ersetzbar.

Auch eine Verletzung des § 37 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz sei nicht gegeben, da keine Anhaltspunkte für eine Weitergabe des Berichts gegen Entgelt bzw. in der Absicht, sich zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, vorlägen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Das über die Presse bekannt gewordene Grundstücksgeschäft des ehemaligen Stadtbürgermeisters mit dem Evangelischen Diakoniewerk Zoar im August 2016 rechtfertige nach der vorläufigen rechtlichen Bewertung der Staatsanwaltschaft Mainz derzeit nicht die Einleitung von Ermittlungen. Nach Presseberichten solle der ehemalige Stadtbürgermeister im Dezember 2015 ein in einem Gewerbegebiet befindliches Grundstück nebst leerstehendem Gebäude als Privatperson zum Preis von 367.000 Euro erworben und im August 2016 für 747.500 Euro an das Diakoniewerk veräußert haben. Zuvor sei das Gewerbegebiet auf Vorschlag der Stadtverwaltung in ein Mischgebiet umgewandelt worden, sodass nunmehr eine Wohnnutzung möglich sei.

Von der Absicht des Diakoniewerks, in Oppenheim einen Standort zu suchen, solle der ehemalige Stadtbürgermeister bereits im Mai 2015 auf einer Messe erfahren haben. Für eine Bewertung des Sachverhalts als Untreue zum Nachteil der Stadt oder der städtischen Wohnungsbaugesellschaft oder einer Vorteilsannahme fehle es nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft an konkreten Hinweisen auf eine Treuepflichtverletzung in Form des Unterlassens oder Vereitelns einer konkreten Gewinnchance. Nach den bislang vorliegenden Informationen habe für den ehemaligen Stadtbürgermeister keine Verpflichtung bestanden, die Immobilie für die Stadt oder die städtische Wohnungsbaugesellschaft zu erwerben.

In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass der Tatbestand der Untreue das Vermögen als solches schütze. Dazu gehörten alle Vermögensbestandteile, beispielsweise Geld, Forderungen, Eigentum, der Besitz, denen ein wirtschaftlicher Wert zukomme. Erwerbs- und Gewinnaussichten gehörten nur dann dazu, wenn sie bereits so verdichtet seien, dass ihnen der Geschäftsverkehr deswegen bereits einen wirtschaftlichen Wert beimesse, weil sie mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten ließen. An einer solchen Anwartschaft der Stadt oder der kommunalen Gesellschaft dürfe es nach den bisherigen Erkenntnissen fehlen, sodass aufseiten der Stadt oder der Wohnungsbaugesellschaft keine bereits gesicherte Gewinnchance vereitelt werden konnte.

Auch für einen Betrug gemäß § 263 StGB zum Nachteil des Diakoniewerks Zoar fehlten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte. Dieser würde unter anderem eine Täuschung des Erwerbers über den Wert der Immobilie und einen daraus resultierenden Vermögensschaden voraussetzen. Auch hierfür lägen derzeit keine Hinweise vor.

Der Tatbestand der Vorteilsannahme nach § 331 StGB setze voraus, dass ein Amtsträger für die Dienstausübung für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordere, sich versprechen lasse oder annehme. Dafür, dass der ehemalige Stadtbürgermeister für die Umwandlung des Gewerbegebiets in ein Mischgebiet einen solchen Vorteil forderte, gebe es derzeit keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Einen allgemeinen Tatbestand des Amtsmissbrauchs kenne das deutsche Strafrecht nicht. Die Verwendung dienstlich erlangter Kenntnisse zum eigenen Vorteil für private Zwecke wäre gegebenenfalls außerhalb des Strafrechts zu sanktionieren.

Zu weiteren Vorwürfen, insbesondere im Zusammenhang mit den Spenden an den SPD-Ortsverein, könne sie Angaben nur in vertraulicher Sitzung machen.

Herr Staatsminister Lewentz teilt mit, die Antworten auf Fragen zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen für den ehemaligen Stadtbürgermeister könnte er in öffentlicher Sitzung vortragen.

Herr Vors. Abg. Hüttner bittet zunächst die Fragen zu stellen, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung möglich sei. Anschließend sei dann darüber zu befinden, ob eine weitere Beratung in vertraulicher Sitzung erfolgen solle.

Herr Abg. Licht fragt, ob im Zusammenhang mit einem Grundstücksgeschäft mit der Ehefrau eines Autohausinhabers, zu dem der Rechnungshof unter dem Stichwort „Verschleuderungsverbot“ Feststellungen getroffen habe, gegen Familienangehörige des ehemaligen Stadtbürgermeisters ermittelt werde.

Frau Dr. Volk liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Herr Abg. Junge geht aufgrund des heutigen Berichts davon aus, die Vorteilsannahme im Amt nach § 331 StGB setze voraus, dass der Bürgermeister seine Position erkennbar dahin gehend hätte einsetzen müssen, dass das betroffene Gebiet in Mischgebiet umdeklariert werde. Die Staatsanwaltschaft

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

habe aber nicht nachweisen können, dass der ehemalige Stadtbürgermeister von dieser Umdeklarierung Kenntnis gehabt habe, bevor er diese Immobilie erworben habe.

Frau Dr. Volk erläutert, derzeit werde von der Staatsanwaltschaft beurteilt, ob ein Anfangsverdacht vorliege. Der geschilderte Sachverhalt würde voraussetzen, dass noch ermittelt werde, um die Bezüge zu einer konkreten Diensthandlung herzustellen. Im konkreten Fall wäre das die Bestechlichkeit nach § 332 StGB. Ermittlungen dieser Art seien in diesem Stadium aufgrund der Immunität Grenzen gesetzt.

Herr Staatsminister Lewentz stellt fest, die ausführliche Berichterstattung zu einem Grundstücksan-kauf und -verkauf durch Herrn Held sei aus seiner Sicht nicht zu ergänzen.

Wie ebenfalls aus der umfangreichen Berichterstattung bekannt sei, habe Herr Held seinen Rücktritt als Stadtbürgermeister von Oppenheim erklärt. Er gehe davon aus, dass einem entsprechenden Entlassungsantrag aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entsprochen werde bzw. bereits entsprochen worden sei. Eine dienstrechtliche Bewertung des im Antrag dargestellten Sachverhalts erübrige sich daher; denn anders als bei Ruhestandsbeamten seien bei entlassenen Ehrenbeamten keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen vorgesehen, auch wenn ein Dienstvergehen noch während der aktiven Zeit begangen worden sei. Einer kommunalrechtlichen Bewertung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde wolle er an dieser Stelle nicht vorgreifen, zumal für eine solche Bewertung die Kenntnis aller relevanten Umstände erforderlich sei. Eine strafrechtliche Überprüfung des Vorgangs sei, wie zuvor dargestellt, bereits erfolgt.

*Der Ausschuss beschließt in **nicht öffentlicher Sitzung**, die Beratungen der Tagesordnungspunkte in **vertraulicher Sitzung** fortzusetzen.*

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 GOLT Herrn Abgeordneten Friedmann die Teilnahme an der vertraulichen Sitzung zu gestatten.

Der Ausschuss kommt überein, gemäß § 80 Abs. 9 Satz 4 Halbsatz 1 GOLT den Fraktionen an der vertraulichen Sitzung die Teilnahme je einer Person aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden zu gestatten.

(Fortsetzung in **vertraulicher Sitzung** – siehe Teil 3 des Protokolls –)

*Die Anträge sind in **vertraulicher Sitzung** erledigt.*

Punkt 9 der Tagesordnung:

Massenschlägereien bei Fastnachtsumzug in Rivenich

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2629 –

Herr Staatsminister Lewentz verweist auf die Antwort auf die Mündliche Anfrage zu diesem Thema, die durch ihn im Rahmen der Plenarsitzung erfolgt sei, und bestätigt auf Nachfrage von **Herrn Abgeordneten Junge**, dass es über die im Rahmen der Beantwortung der Mündlichen Anfrage mitgeteilten Erkenntnisse keine darüber hinausgehende Informationen gebe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Disziplinarverfahren gegen einen Polizeibeamten wegen Handschlagsverweigerung gegenüber Kolleginnen

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/2637 –

Herr Staatsminister Lewentz berichtet, das Disziplinarverfahren sei in der Verantwortung des Polizeipräsidiums Koblenz durchgeführt worden. Der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Koblenz könne leider wegen einer Personalversammlung heute nicht anwesend sein. Deshalb werde Herr Wilkesmann, Leiter der Abteilung Polizeiverwaltung im Polizeipräsidium Koblenz, über den Sachstand informieren.

Herr Wilkesmann (Abteilungsleiter im Polizeipräsidium Koblenz) führt aus, er informiere über die Entscheidung zu einem Disziplinarverfahren des Polizeipräsidiums Koblenz gegen einen rheinland-pfälzischen Polizeibeamten, der anlässlich einer Beförderungsfeier im vergangenen Jahr Kolleginnen, unter anderem auch der Gleichstellungsbeauftragten, welche ihm zur Beförderung gratulieren wollten, den Handschlag verweigerte. Stattdessen habe der uniformierte Beamte seine rechte Hand mit der Handinnenfläche auf die linke Brustseite gelegt. Anschließend habe er sich mit seinem Oberkörper ein wenig in Richtung der jeweiligen Gratulantin verbeugt. Während dieser Bewegung habe er zu Boden gesehen. Anschließend sei es zu einer Erklärung seitens des Beamten gegenüber den Frauen gekommen, gegenüber denen er sein Verhalten mit religiösen Gründen zu rechtfertigen versuchte.

Dieses Geschehen habe zu erheblichen Irritationen nicht nur auf der Dienststelle des Beamten geführt, sondern auch bundesweites Medieninteresse geweckt. Nach Bekanntwerden des Vorfalls sei gegen den betroffenen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, um zu klären, ob ein vorbehaltloses Eintreten des Beamten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gegeben sei, und weil davon auszugehen gewesen sei, dass sein Verhalten weiblichen Bediensteten gegenüber zumindest ein Verstoß sowohl gegen die innerdienstliche Wohlverhaltenspflicht als auch gegen die besonderen Pflichten als Polizeibeamter darstellten. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei aber auch als eindeutiges Signal zu verstehen gewesen, dass ein solches Verhalten in der rheinland-pfälzischen Polizei nicht geduldet werde.

Da das Verhalten des Beamten zudem zu einem tiefgreifenden Zerwürfnis im Bereich seiner bisherigen Dienststelle geführt habe, sei der Beamte bereits im Juli vergangenen Jahres zu einer anderen Dienststelle umgesetzt worden.

In dem förmlichen Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz sei durch das zuständige Polizeipräsidium Koblenz zu prüfen gewesen, ob und in welchem Umfang der betroffene Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt habe. Nach § 3 Landesdisziplinalgesetz Rheinland-Pfalz stünden folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:

- Verweis, also ein schriftlicher Tadel,
- Geldbuße,
- Kürzung der Dienstbezüge,
- Zurückstufung oder
- die Entfernung aus dem Dienst.

Des Weiteren könne der Dienstherr außerhalb des Disziplinarverfahrens das Verhalten von Beamtinnen und Beamten missbilligen oder rügen.

Parallel zu dem Disziplinarverfahren sei zudem geprüft worden, ob das Verhalten des Beamten gegebenenfalls als Radikalisierung gewertet werden könnte. Diese Frage sei durch eine beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebene islamwissenschaftliche Stellungnahme allerdings verneint worden.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Im Rahmen der disziplinarrechtlichen Prüfung sei auch geprüft worden, ob das Verhalten des Beamten mit Blick auf die erforderliche Verfassungstreue und charakterliche Eignung eine Entfernung aus dem Polizeidienst hätte rechtfertigen können. In diesem Zusammenhang sei es juristisch von entscheidender Bedeutung, ob es sich um einen Probe- oder Lebenszeitbeamten handle. Hätte es sich bei dem betroffenen Beamten um einen Anwärter oder Probebeamten gehandelt, wäre sein Verhalten zweifelsfrei in einer Entlassung gemündet, da dort bereits begründete Zweifel an seiner Verfassungstreue und charakterlichen Eignung ausgereicht hätten, um eine Entfernung aus dem Dienst zu rechtfertigen.

Bei dem Beamten handle es sich jedoch um einen Lebenszeitbeamten, der bislang weder straf- noch disziplinarrechtlich vorbelastet gewesen sei. Anders als bei Anwärtern oder Probebeamten reichten hier begründete Zweifel alleine noch nicht aus, um etwa eine Entlassung zu rechtfertigen. Eine solche wäre rechtlich nur zu begründen gewesen, wenn der Polizeibeamte an seiner bisherigen Haltung festgehalten und dadurch seine ablehnende Haltung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung manifestiert hätte. Dann wäre eine entsprechende Reaktion unumgänglich gewesen, weil andernfalls die verfassungsrechtlich verankerten Rechte der Frauen sowie die staatliche Neutralitätspflicht gefährdet wären. Vor diesem Hintergrund habe das Polizeipräsidium Koblenz den betroffenen Beamten die nachfolgende Erklärung vorgelegt, aus der er nun auszugsweise die wesentlichen Passagen zitiere:

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin. Ich erkläre ausdrücklich, dass ich als Polizeibeamter und somit auch als Repräsentant der rheinland-pfälzischen Polizei Frauen ohne Ausnahme und ohne Vorbehalte als gleichberechtigt ansehe. Deshalb werde ich in dieser Rolle zukünftig allen Frauen als Zeichen meiner Achtung und in Anerkennung ihrer Gleichberechtigung einen Handschlag nicht verweigern. Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen meine Dienst- und Treuepflichten mit einer Entlassung aus dem Dienst rechnen muss.

Die vorstehende Erklärung habe der betroffene Beamte zwischenzeitlich unterzeichnet. Das Polizeipräsidium Koblenz habe deshalb das Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Beamten mit einer Geldbuße abgeschlossen. Im Rahmen der ausgesprochenen Disziplinarverfügung sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ein nochmalig abweichendes Verhalten des Beamten auch mit Blick auf den klaren Wortlaut der unterzeichneten Klärung als endgültiger Vertrauensbruch gewertet würde, der zwangsläufig eine Entlassung zur Folge hätte. Hierdurch sei aus Sicht des Polizeipräsidiums Koblenz hinreichend klargestellt, dass ein entsprechendes Verhalten in der rheinland-pfälzischen Polizei nicht geduldet werde.

Herr Abg. Lammert merkt an, bisher sei der Beamte im Innendienst eingesetzt worden. Er bitte um Auskunft, ob der Beamte wieder ganz normal seinen Dienst auf seiner bisherigen Dienststelle verrichten oder an eine andere Dienststelle versetzt werde.

Herr Wilkesmann teilt mit, derzeit verrichte der Beamte noch Innendienst, aber nach Abschluss des Disziplinarverfahrens solle er wieder in den Wechselschichtdienst integriert werden, aber bei einer anderen Dienststelle.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Rockergruppen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2693 –

Herr Staatsminister Lewentz berichtet, die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz habe am 15. Februar 2018 einen zum damaligen Zeitpunkt 30-jährigen, im Libanon geborenen Angeklagten deutscher Staatsangehörigkeit unter Einbeziehung einer früheren Entscheidung des Landgerichts Trier vom 7. September 2015 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten verurteilt. Dieses Urteil sei zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Gegenstand des Verfahrens seien Tatvorwürfe des Diebstahl, der gefährlichen Körperverletzung, des erpresserischen Menschenraubs, der schweren räuberischen Erpressung, des Betrugs sowie Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz gewesen. Die Tatzeiträume hätten zwischen dem 1. Februar 2014 und dem 9. Januar 2015 gelegen.

Bei der Bemessung der Strafe sei erheblich ins Gewicht gefallen, dass der Angeklagte durch seine Angaben dazu beigetragen habe, eine Vielzahl von Straftaten im Rockermilieu aufzuklären. So habe der Angeklagte unter anderem Angaben über Betäubungsmittelgeschäfte von drei Mitgliedern eines in Gründung befindlichen Probechapters des „Gremium MC“ gemacht. Gegen diese Personen habe die 9. Große Strafkammer des Landgerichts Koblenz am 3. Februar 2017 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Körperverletzung und Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge – zum Teil unter Einbeziehung früherer Verurteilungen – (Gesamt-) Freiheitsstrafen zwischen drei Jahren und drei Monaten und drei Jahren und neun Monaten verhängt.

In einem weiteren Verfahren, das seinen Ursprung ebenfalls in den Angaben des am 15. Februar 2018 verurteilten Anklagen hatte, habe die 6. Große Strafkammer des Landesgerichts Koblenz am 6. April 2017 zwei Mitglieder der Rockergruppierung „Gremium MC“ zu Gesamtfreiheitsstrafen von acht Jahren und sechs Monaten bzw. einem Jahr und neun Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden sei, verurteilt. Gegenstand der Verurteilung seien Vergehen und Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz, Vergehen nach dem Waffengesetz, eine gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, ein gemeinschaftlicher Betrug und eine gemeinschaftliche Sachbeschädigung gewesen.

Bezogen auf die aktuelle Situation der Rockergruppen in Rheinland-Pfalz sei zunächst zu konstatieren, dass die Rockerszene fälschlicherweise häufig mit „Motorradclubs“ gleichgesetzt werde. Rocker legten Wert darauf, dass sie zu den sogenannten Einprozentern gehören. Diese Bezeichnung gehe auf Äußerungen des Präsidenten der amerikanischen Vereinigung der Motorradfahrer in den 1960er-Jahren zurück und habe damals mit einem Prozent den ungefähren Anteil aller amerikanischen Motorradfahrer betroffen, die sich an illegalen Aktivitäten beteiligten oder das Leben eines Verbrechers, eines Gesetzlosen, führten.

Diese Bezeichnung hätten in der Folge verschiedene Gruppierungen übernommen. Sie werde durch das „1%-Patch“, ein Abzeichen an der Rockerkutte, dokumentiert. Der Träger eines solchen Abzeichens bringe damit zum Ausdruck, dass er gewaltbereit sei und sich außerhalb der Gesellschaft und deren Regeln stelle.

Im internationalen Sprachgebrauch werde in diesem Zusammenhang von „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) gesprochen. In Deutschland würden in erster Linie nur die vier großen, international agierenden Rockerclubs sowie deren Unterstützerclubs (sogenannte Supporter) als kriminalpolizeilich relevant erachtet. Im Einzelnen handle es sich hierbei um den „Hells Angels MC“ (HAMC), den „Bandidos MC“ (BMC), den „Quotlaws MC“ (OMC) sowie den „Gremium MC“ (GMC).

Rocker seien in Ortsgruppen, sogenannten Chapters bzw. Chartern (bei den Hells Angels), organisiert. In Rheinland-Pfalz seien aktuell folgende Ortsgruppen bekannt:

- bei den „Hells Angels“ die Charter „Boppard“, „Landau“ und „Kaiserslautern“,

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

- bei den „Outlaws“ die Chapter „Koblenz“, „Bad Kreuznach“, „Worms“ und „Donnersberg“,
- bei den „Bandidos“ die Chapter „Bingen“, „Neuwied“ und „Kaiserslautern“,
- bei „Gremium“ die Chapter „Simmern“, „Landau“, „Alzey“, „Ludwigshafen“, „Trier“, „Speyer“, „Ahrweiler“ und „Diez“.

Rockerähnliche Gruppierungen mit entsprechendem Auftreten würden aus polizeilicher Sicht den vier OMCG gleichgesetzt. In Rheinland-Pfalz seien dies das „Osmanen Germania Chapter Kaiserslautern“ und das „Chapter der Guerilla Nation“ in Neuwied.

Die Anzahl der Mitglieder der polizeilich relevanten Gruppierungen könne für Rheinland-Pfalz mit etwa 400 Personen beziffert werden. Hierbei handle es sich aber lediglich um einen Näherungswert, der aufgrund der dynamischen Entwicklungen in der Rockerszene Schwankungen unterliege. Veränderungen seien beispielsweise durch Schließungen oder auch Neugründungen von Ortsgruppen sowie durch Aus- und Übertritte von Mitgliedern möglich. Zudem werde den Sicherheitsbehörden nicht jede personelle Änderung in den Clubs bekannt.

Mitglieder großer, polizeilich relevanter Gruppierungen träten immer wieder strafrechtlich in Erscheinung. Rockerkriminalität stelle sich dabei unter anderem in Form von Körperverletzungsdelikten, Erpressungen, Verstößen gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz, Bedrohungen und Nötigungen dar. Weil sich die Mitglieder der Clubs oft auch in der Türsteherszene und im Rotlichtmilieu bewegten, komme es auch in diesem Zusammenhang zu typischen Straftaten, wie beispielsweise Fällen des Menschenhandels.

Rockerkriminalität beschreibe einen Phänomenbereich und sei somit nicht explizit in der kriminalpolizeilichen Statistik erfasst. Daher sei es nicht möglich, aus der Statistik Zahlen hinsichtlich des Attributs „Rocker“ zu erheben bzw. rechnerisch Anteile zu definieren. Aufgrund der Erfahrungen des Landeskriminalamts könne ein geschätzter Anteil von Rockergruppierungen an bestimmten Rauschgiftverfahren von bis zu 20 % angenommen werden. In aller Regel dominierten jedoch Rohheitsdelikte wie Körperverletzungen, wenn es beispielsweise darum gehe, Besitzansprüche mittels körperlicher Gewalt durchzusetzen.

Die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der aktuellen Berichterstattung sei auf Wunsch möglich.

Herr Abg. Junge ist dankbar für die Feststellung, dass nicht jeder Motorradfahrer ein Rocker sei. Die vier großen OM seien im Bericht genannt worden. Daneben gebe es aber eine immer stärker werdende Gruppe der Osmanen und Bahoz, die sich türkisch und kurdisch unterschiedlich gliederten und gegenseitig bekämpften. Unabhängig von der kriminellen Energie, die von den Rockergruppen ausgehe, frage er, über welche Erkenntnisse das Innenministerium zu den beiden von ihm genannten Gruppierungen verfüge, die sich aus ganz anderen Gründen kriminell verhielten.

Herr Staatsminister Lewentz kündigt an, auf diese Frage werde Herr Lederer eingehen. Zuvor wolle er aber die Gelegenheit nutzen, auf den angesprochenen Bereich der Türken und Kurden einzugehen, weil dieser aufgrund der Ereignisse im türkisch-syrischen Grenzgebiet in der Sicherheitsarithmetik eine große Herausforderung darstelle. Die bundesweit erfolgten Beschädigungen und Verunreinigungen von Moscheen und anderen Einrichtungen seien hinreichend bekannt. Die Stimmung werde vom Innenministerium als sehr aufgeheizt wahrgenommen. Deshalb sei gemeinsam mit der Polizei entschieden worden, dass die Sicherheitsvorkehrungen darauf ausgerichtet werden. Ereignisse, wie sie leider in anderen Bundesländern schon zu verzeichnen gewesen seien, könnten derzeit zum Glück aus Rheinland-Pfalz noch nicht berichtet werden, aber diese könnten in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dies sei Teil des Hintergrunds einer Auseinandersetzung zwischen türkisch und kurdisch beeinflussten Motorradgangs.

Herr Lederer (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) führt aus, vor einigen Jahren sei das Problem mit Rockergruppen in Rheinland-Pfalz noch größer gewesen. So seien im Jahr 2010 in Rheinland-Pfalz 31 Gruppierungen gezählt worden, die bis zum Jahr 2017 auf 18 zurückgegangen seien. Damit sei natürlich keine Aussage zur Qualität der einzelnen Chapter verbunden.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Der Medienberichterstattung konnte entnommen werden, dass am vergangenen Dienstag eine größere Aktion zum Nachteil der „Osmanen Germania“ durchgeführt worden sei. Durchsuchungen in Rheinland-Pfalz hätten allerdings nicht stattgefunden. Zwar gebe es in Kaiserslautern ein Chapter „Osmanen Germania“, aber auch das unterliege einem Wandel.

Die „Guerilla Nation“ in Neuwied sei eine relativ neue Gruppierung, die sich erst im Laufe des vergangenen Jahres gebildet habe. Zu dieser Gruppierung führe aber das Polizeipräsidium Koblenz schon Ermittlungen durch. So befänden sich bereits vier Personen aus dieser Gruppierung in Haft, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich das Problem mittelfristig von selbst löse.

Herr Abg. Junge fragt, ob von den beiden von ihm genannten Gruppierungen kriminelle Energie in gleichem Umfang aufgebracht werde wie von den anderen Gruppierungen, aber bei diesen der ethnische Aspekt hinzukomme.

Herr Lederer teilt mit, die ethnischen Konflikte würden offenbar bisher in Rheinland-Pfalz keine Rolle spielen. Ansonsten gebe es die üblichen Betätigungsfelder.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Nachrüstung der Funkstreifenwagen der Landespolizei Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2738 –

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei) berichtet, die Zentralstelle für Polizeitechnik (heute Teil des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik) habe im August 2015 eine Ausschreibung zur Beschaffung von Funkstreifenwagen für die Polizei Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Auswertung der im Jahr 2015 abgegebenen Angebote habe ergeben, dass der Audi A4 Avant alle in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale erfüllte. Außerdem seien bei diesem Fahrzeug die Leasingraten niedriger gewesen als bei den Modellen der Wettbewerber. Auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Betriebskosten handelte es sich um das wirtschaftlichste Angebot, weshalb dem Hersteller Audi der Zuschlag zu erteilen gewesen sei. Der Zuschlag für das Modell Audi A4 Avant sei am 5. Januar 2016 erteilt worden.

Im Vergleich zum Vorgängermodell habe der Audi A4 Avant zahlreiche Vorteile. So verfüge er zum Beispiel über deutlich mehr Leistung, ein Navigationsgerät, in das die Zielführung aus dem Auftrag der Einsatzzentrale übernommen werden könne, ein automatisches Notbremsssystem und lichtstärkere Rückwarnleuchten.

Die terroristischen Anschläge in den Jahren 2015 und 2016 hätten sich auch auf die ständig im Funkstreifenwagen mitzuführenden Führungs- und Einsatzmittel ausgewirkt, sodass die Nachrüstung mit einem Laderaumsystem erforderlich geworden sei. Das Laderaumsystem ermögliche die sichere Unterbringung auch der für lebensbedrohliche Einsatzlagen notwendigen Führungs- und Einsatzmittel im Fahrzeug und gewährleiste einen schnellen Zugriff darauf. Das Laderaumsystem sei so konzipiert worden, dass es grundsätzlich in nahezu allen als Funkstreifenwagen in Betracht kommenden Fahrzeugen eingebaut werden könne. Hierzu sei lediglich die Grundplatte des Systems zu ersetzen oder anzupassen. Stärkere Heckfedern würden die damit verbundene zusätzliche Hecklast von rund 160 kg ausgleichen.

Trotz des höheren Gewichts stehe das Fahrzeug mit den eingebauten verstärkten Federn wieder optisch neutral und sei im Einsatz gut beherrschbar, was auch vom Leiter des polizeilichen Fahr- und Sicherheitstrainings bestätigt werde. Ihm sei natürlich auch bekannt, dass diese Meinung nicht von allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geteilt werde, aber auch in diesem Fall vertraue er auf die Feststellungen der Spezialisten.

Die technische Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung der neuen Funkstreifenwagen musste bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2015 erstellt werden, um die europaweite Ausschreibung der neuen Funkstreifenwagen im August 2015 veröffentlichen zu können. Eine spätere Veröffentlichung hätte zur Folge gehabt, dass die schon Ende 2016 aus den Leasingverträgen auslaufenden Vorgängerfunkstreifenwagen nicht rechtzeitig ersetzt worden wären.

Das Gewicht und die Maße der im Mai 2016 beschlossenen ballistischen Schutzausstattung, der ballistischen Helme und der ertüchtigten Maschinenpistolen konnten daher nicht berücksichtigt werden. Eine Aufhebung der Ausschreibung vor Zuschlagserteilung mit dem Ziel, größere Fahrzeuge zu beschaffen, sei wegen der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen und den auslaufenden Leasingverträgen ebenfalls keine Option gewesen, und der Zuschlag für die ordnungsgemäß angebotenen neuen Audi A4 Avant-Funkstreifenwagen und ihre Abnahme seien alternativ gewesen.

Die ersten Funkstreifenwagen Audi A4 Avant seien bereits im Oktober 2016 in den Dienst gestellt worden und mussten, da sie nicht bereits ab Werk entsprechend ausgestattet werden konnten, mit den stärkeren Federn und dem Laderaumsystem nachgerüstet werden. Seit Anfang dieses Jahres würden die neuen Funkstreifenwagen bereits ab Werk mit den Laderaumsystemen und verstärkten Federn ausgeliefert. Aktuell seien 195 der 232 ausgelieferten Audi A4 mit verstärkten Federn und 185 Funkstreifenwagen auch mit Laderaumsystemen ausgestattet. Dies entspreche einer Nachrüstquote von rund

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

80 %. Die Polizei liege etwas hinter den ursprünglichen Planungen zurück, weil der Laderaumsystemhersteller in Verzug geraten sei.

Seit diesem Jahr würden die neuen Funkstreifenwagen bereits ab Werk mit den verstärkten Hinterachs-federn und den Laderaumsystemen an die Polizei ausgeliefert, sodass sie nicht mehr in Polizei- oder Fremdwerkstätten nachgerüstet werden müssten.

Für die 409 Fahrzeuge seien Kosten in Höhe von rund 136.000 Euro netto für die Nach- und Rückrü-stung der verstärkten Federn und rund 327.000 Euro netto für die Lieferung und den Einbau der Lade-raumsysteme veranschlagt worden. Insgesamt seien also Kosten in Höhe von 463.000 Euro netto prog-nostiziert worden. Die gesamten Maßnahmenkosten würden voraussichtlich rund 483.000 Euro netto betragen und lägen damit nur geringfügig über den prognostizierten Kosten.

Wie in der schriftlichen Berichterstattung vom November 2017 angekündigt, sei das Laderaumsystem von der Zentralstelle für Polizeitechnik evaluiert worden. Dabei sei festgestellt worden, dass durch das neue Laderaumsystem der Raum für Einsatztaschen und persönliche Gegenstände der Besatzung sehr eingeschränkt sei. Dies werde bei der Ausschreibung des Nachfolgefahrzeugs berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ergebe sich aus dem Laderaumsystem eine Einschränkung der Sicht zum Heck. Dies spiegle sich auch in den Rückmeldungen der Besatzungen an das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) wider. Um möglichst schnell Abhilfe zu schaffen, würden ab April Rückfahrkame-ras eingesetzt. Bei den bereits ausgelieferten Fahrzeugen würden diese ab April nachgerüstet; bei den noch auszuliefernden Fahrzeugen ab Werk eingebaut. Die Kosten könnten aus zur Ertüchtigung von Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt werden.

Im Rahmen der Evaluierung sei auch festgestellt worden, dass die nach den Terroranschlägen ständig mit Maschinenpistolen und Munition ausgestatteten Funkstreifenwagen mit speziellen, vom PP ELT entwickelten Alarmanlagen ausgestattet werden müssen. Dadurch sollten auch die Kräfte, die sich ein-satzbedingt außerhalb des Nahbereichs der Fahrzeuge aufhalten müssen, optisch und akustisch wir-kungsvoll gewarnt werden, wenn sich unberechtigte Personen an den Fahrzeugen zu schaffen machten oder sich längere Zeit im unmittelbaren Nahbereich der abgestellten Funkstreifenwagen bewegten.

Das als Ergebnis der letzten europaweiten Ausschreibung derzeit eingesetzte Modell Audi A4 werde bis zum Ablauf der Leasingverträge genutzt. Das Nachfolgemodell müsse ab April 2019 zur Verfügung stehen. Daher sei im Oktober 2017 mit den Vorarbeiten für die Ausschreibung des Nachfolge-Funkstrei-fenwagens begonnen worden. Wie bereits ausgeführt, seien das Raumangebot und die Nutzlast des Audi A4 mit der neu hinzugekommenen Schutzausstattung und dem Laderaumsystem weitestgehend aufgebraucht. Daher würden die Fahrzeughersteller dieses Mal die Möglichkeit haben, auch Fahrzeuge aus anderen KBA-Segmenten, wie zum Beispiel obere Mittelklasse, Van oder sonstige Großraumfahr-zeuge, anbieten zu können.

Klar sei, das neue Fahrzeug solle größer als der Audi A4 Avant sein und auch mit eingebautem Lade-raumsystem noch ausreichend Raum für die Einsatztaschen und die persönlichen Gegenstände der Streifenbesatzung bieten. Die Ausschreibung solle im September veröffentlicht werden. Der Zuschlag sei für Mitte November geplant. Damit sei sichergestellt, dass die größeren Funkstreifenwagen der neuen Generation ab dem 2. Quartal 2019 zur Ablösung der dann aus den Leasingverträgen auslau-fenden Funkstreifenwagen zur Verfügung stehen.

Die wesentlichen Punkte fasse er noch einmal wie folgt zusammen:

1. Die neue Ausrüstung konnte bei der Ausschreibung noch nicht berücksichtigt werden. Die vorge-schriebenen Fristen bei europäischen Ausschreibungen hätten sonst zur Folge gehabt, dass die aktuelle Generation Fahrzeuge nicht zur Ablösung der alten Einsatzfahrzeuge zur Verfügung ge-standen hätte.
2. Mehr als 80 % der Fahrzeuge seien bereits umgerüstet. Die tatsächlichen Kosten lägen nur leicht über den geschätzten Kosten.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

3. Das Laderaumsystem sei die teuerste Komponente bei der Umrüstung und könne für die Nutzung in den Nachfolgefahrzeugen angepasst bzw. übernommen werden.
4. Die Evaluation habe ergeben, dass durch das Laderaumsystem die Sicht nach hinten eingeschränkt sei. Den Evaluationsergebnissen und den Rückmeldungen der Besatzungen sei schnell Rechnung getragen worden, und die Fahrzeuge würden zeitnah mit Rückfahrkameras ausgerüstet.
5. Durch das Laderaumsystem und die hinzu gekommene Ausrüstung hätten sich die erforderliche Nutzlast und der Platzbedarf erhöht. Diesem Fakt werde in der Ausschreibung für den nächsten Funkstreifenwagen ebenso Rechnung getragen wie den Ergebnissen der Evaluation.
6. Die Vorbereitungen für die neue Ausschreibung liefen seit Oktober 2017. Die ersten Fahrzeuge würden im April 2019 geliefert. Sobald die Details der Leistungsbeschreibung ausgearbeitet seien, könne dem Ausschuss erneut berichtet werden.

Herr Staatsminister Lewentz bietet an, einen voll ausgestatteten Funkstreifenwagen Audi A4 Avant vor der nächsten Sitzung des Innenausschusses zu präsentieren.

Herr Abg. Guth bezeichnet das Angebot als einen sehr guten Vorschlag.

Herr Vors. Abg. Hüttner bedankt sich für das Angebot und kündigt an, hierzu werde eine Abstimmung erfolgen.

Herr Abg. Junge empfiehlt als langjährig tätiger Rüstungsstaboffizier, in die Projektplanung immer die Nutzer einzubeziehen, da deren Meinung entscheidend sein sollte.

Presseberichten aber auch Aussagen von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten habe er entnommen, dass es die Ausstattung der Funkstreifenwagen mit zusätzlicher Ausrüstung erfordere, einen Teil dieser zusätzlichen Ausrüstung im Fonds der Funkstreifenwagen zu lagern, weshalb aufgrund des fehlenden Platzes zum Teil Verhaftungen nicht mehr durchgeführt werden konnten. Er bitte zu diesem Sachverhalt um eine Stellungnahme.

Dem heutigen Bericht habe er entnommen, dass nach Auslaufen der aktuell bestehenden Leasingverträge die Bereitschaft bestehe, ab dem Jahr 2019 größere Fahrzeuge zu beschaffen, sodass sich ab dem Jahr 2019 eine Verbesserung der Situation abzeichne. Vor diesem Hintergrund halte er es für sinnvoller, statt dem Funkstreifenwagen Audi A4 Avant dem Innenausschuss die neue Lösung zu präsentieren.

Herr Schmitt teilt mit, die Nutzer würden im Zuge der bestehenden Arbeitsgruppen hierarchieübergreifend ständig in die Beschaffungsplanungen einbezogen.

Nicht zutreffend sei, dass aufgrund des Einsatzes des Audi A4 Avant keine Verhaftungen mehr möglich seien. Vermutlich habe sich die Frage aber auf den Transport von verhafteten Personen erstreckt. Für den Transport gebe es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. So könnten die im Fonds gelagerten Ausrüstungsgegenstände zur Seite gerückt werden. Ebenso sei die Hinzuziehung eines zweiten Fahrzeuges möglich.

Aus seiner Sicht sei noch darauf hinzuweisen, dass der derzeit eingesetzte Audi A4 Avant der modernste Funkstreifenwagen sei, den es bisher bei der rheinland-pfälzischen Polizei gegeben habe. Der Einsatz des Audi A4 Avant sei richtungsweisend. Bisher habe noch nie die Möglichkeit bestanden, durch die Führungs- und Lagezentrale Einsatzfahrzeuge orten lassen und bei Einsatzszenarien die Positionsdaten an diese übermitteln zu können. Außerdem könne die Führungs- und Lagezentrale für die Zielführung Orte in das Navigationssystem des Funkstreifenwagens übertragen. Dies seien Funktionen, die für die nächste Generation von Funkstreifenwagen richtungsweisend seien. Hinzu kämen eine höhere Leistung, mehr Komfort und Ähnliches. Die Ausstattung für die lebensbedrohliche Einsatzlage konnte nun einmal bei der damaligen Ausschreibung noch nicht berücksichtigt werden.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Herr Staatsminister Lewentz ergänzt, er sei im Jahr 2015 Vorsitzender der Innenministerkonferenz gewesen. Sicherlich seien jedem noch die großen Herausforderungen in Erinnerung, denen zu begegnen gewesen sei. Auf die Leistungsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Polizei und deren Möglichkeit, schnell auf Situationen zu reagieren, sei er sehr stolz. Er selbst sei früher elf Jahre lang im Rüstungsbereich der Bundeswehr tätig gewesen. Wenn er sich die Probleme betrachte, die derzeit die Bundeswehr mit ihrer technischen Ausstattung habe, empfinde er den Umgang mit der geringen Herausforderung, mit der die rheinland-pfälzische Polizei konfrontiert worden sei, und deren schnelle Lösung als sehr wohltuend.

Herr Abg. Herber fragt, ob in alle Dienstfahrzeuge der rheinland-pfälzischen Polizei, bei denen eine Einschränkung der Sicht zum Heck bestehe, eine Rückfahrkamera eingebaut werde.

Herr Staatsminister Lewentz weist darauf hin, dass es bei einer Einschränkung der Sicht zum Heck mithilfe von zwei Rückwärtsspiegeln ohne Probleme möglich sei, rückwärts zu fahren. Im Falle der Funkstreifenwagen habe er sich jedoch von der Notwendigkeit überzeugen lassen, diese mit einer Rückfahrkamera ausstatten zu lassen.

Herr Vehar (Referatsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) führt aus, für die Fuhrparksegmente, die bei besonders dynamischen und stressbehafteten Einsätze verwendet würden, also insbesondere die Funkstreifenwagen, werde die Rückfahrkamera überprüft. Eine Rückfahrkamera sei bereits in die auf Autobahnen zum Einsatz kommenden Funkstreifenwagen installiert worden. Im Zuge der Evaluation sei von den Nutzern darauf hingewiesen worden, dass es bei der Durchführung von Anhaltmaßnahmen wichtig sei, den rückwärtigen Bereich beobachten zu können, da auf der Autobahn der Funkstreifenwagen vor das anzuhaltende Fahrzeug fahre und dieses zum Halten auffordere. Derzeit erfolge der Einbau von Rückfahrkameras in die übrigen Funkstreifenwagen.

Bei den übrigen Fahrzeugen des Fuhrparks der rheinland-pfälzischen Polizei, der sich auf insgesamt rund 2.600 Fahrzeuge belaufe, sei ein Rückwärtsfahren über die beiden Außenspiegel möglich. In der Regel stehe auch ein Beifahrer zur Verfügung, der bei Bedarf zusätzliche Einweisungen vornehmen könne. Bei diesen Fahrzeugen bestehe auch nicht eine so hohe Stressbelastung, wie es sie bei den Funkstreifenwagen gebe. Insofern sei nicht vorgesehen, flächendeckend Rückfahrkameras in den gesamten Fuhrpark einzubauen.

Herr Abg. Herber bittet um Auskunft, ob die bisherige Anweisung, dass der Beifahrer auszusteigen und als Einweiser tätig zu sein habe, bei Fahrzeugen mit Rückfahrkamera nicht mehr gelte.

Herr Vehar erläutert, die normalen verkehrsrechtlichen Abläufe seien von jeder Polizeibeamtin bzw. jedem Polizeibeamten genauso zu beachten wie von jeder privaten Fahrzeugnutzerin bzw. jedem privaten Fahrzeugnutzer. Immer dann, wenn die Verkehrslage unklar sei, müsse der verantwortliche Fahrzeugführer mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für ein ordnungsgemäßes Verhalten sorgen. Auf die jeweilige Situation müsse die Streifenwagenbesatzung angemessen reagieren. Eine generelle Regelung per Erlass sei daher nicht möglich.

Herr Abg. Lammert hat den Eindruck, weniger die Assistenzsysteme, sondern das zu geringe Platzangebot und Ladevolumen seien Anlass für Kritik gewesen. Deshalb sei es zu begrüßen, wenn es im Zuge der kommenden Ausschreibung auch möglich sein werde, Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse anzubieten.

Im Hinblick auf die bei den kommenden Funkstreifenwagen eingesetzten Motoren bitte er um Auskunft, ob diese den Vorgaben der Euro-Norm 6 d entsprechen werden.

Herr Vehar führt aus, der Aspekt der Umweltverträglichkeit werde natürlich auch bei der Beschaffung von Dienstfahrzeugen für die rheinland-pfälzische Polizei ernst genommen. Der aktuell auslaufende Funkstreifenwagen VW Passat erfülle die Euro-Norm 5. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Anforderungen würden immer dem aktuellen technischen Stand entsprechen. Der Audi A4 Avant erfülle bereits die Euro-Norm 6 b. Nach seiner Kenntnis seien derzeit noch keine Polizeifahrzeuge verfügbar,

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

von denen die Euro-Norm 6 d erfüllt werde. Im Rahmen der Erstellung der Leistungsbeschreibung würden natürlich neben den taktischen Anforderungen auch die Abgasnormen in den Blick genommen. In die Leistungsbeschreibung würden dann die Forderungen aufgenommen, die der Markt liefern könne.

Herr Schmitt sagt auf Bitte von **Herrn Abgeordneten Schwarz** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Schwarz bedankt sich für den umfassenden Bericht, mit dem Gerüchte beseitigt worden seien. Im Übrigen erfolgten Verhaftungen nicht nur in Rheinland-Pfalz nach gesetzlichen Vorgaben und nicht danach, ob Platz im Streifenwagen zur Verfügung stehe.

Herr Staatsminister Lewentz bietet an, die Ausschreibungskriterien für Funkstreifenwagen dem Ausschuss nach deren Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Kosten für Polizeieinsätze beim Fußball: OVG Bremen erklärt Kostenbeteiligung der DFL für rechtmäßig

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– Vorlage 17/2780 –

Herr Staatsminister Lewentz führt aus, die Bewältigung von Fußballereinsätzen stelle sowohl die rheinland-pfälzische Polizei als auch die Polizeien in den anderen Bundesländern nicht nur in personeller Hinsicht in jeder Saison vor große Herausforderungen. Die Polizei in Rheinland-Pfalz habe 6.986 Einsatzkräfte mit insgesamt 50.725 Einsatzstunden bei den Fußballspielen in der 1. und 2. Bundesliga in der Saison 2015/2016 eingesetzt. In der zurückliegenden Saison 2016/2017 seien es 7.391 Einsatzkräfte mit insgesamt 51.372 Einsatzstunden gewesen. Dabei spiele vielfach die Zusammensetzung der Ligen eine große Rolle, nämlich wie viele Rot- oder Gelbspiele in einer Saison zu bewältigen seien. Unter Rotspielen seien solche Begegnungen zu verstehen, in deren Zusammenhang Sicherheitsstörungen zu erwarten seien. Dies in Abgrenzung zu den Gelbspielden, bei denen Sicherheitsstörungen als möglich erachtet würden.

In Rheinland-Pfalz hätten in der Saison 2016/2017 in der 1. und 2. Bundesliga insgesamt fünf sogenannte Rotspiele stattgefunden. In der 1. Bundesliga seien dies die Heimspiele des 1. FSV Mainz 05 gegen den SV Darmstadt 98, den 1. FC Köln und die SG Eintracht Frankfurt gewesen. In der 2. Bundesliga seien es die Heimspiele des 1. FC Kaiserslautern gegen die SG Dynamo Dresden und den Karlsruher SC. Insgesamt seien bei den fünf Rotspielen in Rheinland-Pfalz in der Saison 2016/2017 in den ersten beiden Profiligen 2.587 Polizeikräfte mit einer Gesamteinsatzstundenzahl von 19.187 zum Einsatz gekommen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 1,12 Millionen Euro. Grundlage für die Berechnung seien die entsprechenden Personalvollkostensätze.

Am 4. November 2014 habe der Senat der Freien Hansestadt Bremen das Gebühren- und Beitragsgesetz geändert. Danach könne eine Gebühr von Veranstalterinnen und Veranstaltern erhoben werden, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchführen, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeitlich teilnehmen und wegen zu erwartender Gewalthandlungen der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften vorhersehbar erforderlich sei. Dabei sei die Gebühr nach dem Mehraufwand zu berechnen, der wegen der zusätzlichen Bereitstellung von Polizeikräften entstehe.

Die Freie Hansestadt Bremen habe seit der Verabschiedung dieses Gesetzes der DFL die Kostenbescheide für den Mehraufwand bei Bundesliga-Spielen des SV Werder Bremen zugeleitet. Nach einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht Bremen habe das OVG das vorinstanzliche Urteil aufgehoben. Die Revision sei innerhalb von zwei Monaten zulässig. Die DFL habe bereits angekündigt, Revision beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einzulegen.

Er begrüße das Bremer Urteil zur Kostenforderung für Polizeieinsätze. Das Urteil treffe aus seiner Sicht den richtigen Tenor. Die zunehmende Wirtschaftskraft der Profivereine und der DFL gebe es durchaus her, dass Clubs und DFL an den Kosten für Hochrisikospiele in dem Umfang beteiligt werden, in dem es um ein Mehr als die normalen Polizeieinsätze gehe. Gleichwohl bleibe selbstverständlich abzuwarten, wie in letzter Instanz entschieden werde. Darauf aufbauend müsse die Frage der Kostenbeteiligung für Hochrisikospiele bundesweit erneut thematisiert und möglichst eine gemeinsame Linie gefunden werden. Dafür werde er sich in der Innenministerkonferenz einsetzen.

Am gleichen Tag, als er das Urteil des OVG Bremen zur Kenntnis genommen habe, sei ihm die Bilanz der DFL in Form einer Hochglanzbroschüre zugegangen. Diese berichte bereits auf der Titelseite voller Stolz, dass die Umsätze erstmals die Grenze von 4 Milliarden Euro überschritten hätten. Als zweiter großer Erfolg sei formuliert worden, dass der DFL auch dadurch wettbewerbsfähig sei, dass er erstmals 570 Millionen Euro für Spielerverkäufe aufaddieren konnte. Dies sei mehr, als zusammen in den drei vorhergehenden Saisons aufaddiert werden konnte. Vor dem Hintergrund könne es nach seiner Ansicht zu einer Weiterentwicklung in die Richtung kommen, was er im Ausschuss schon mehrfach als Festlegung der Innenministerkonferenz vorgetragen habe.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Im Übrigen enthalte das Urteil der zweiten Instanz aus Bremen eine sehr eindeutige Begründung. Eine Umsetzung dieses Urteils werde von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern eingefordert werden, sofern es von der nächsten Instanz bestätigt werde. Dem Vernehmen nach werde dies auch vom Rechnungshof in Baden-Württemberg gefordert. Diese Forderung werde dann natürlich auch von den Personalvertretungen und Gewerkschaften der Polizeien erhoben.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Tafeln in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/2792 –

Herr Noll (stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) berichtet, die Tafeln in Rheinland-Pfalz und in den anderen Teilen von Deutschland seien eine wichtige soziale Institution, die ganz ohne Zutun von Staat und Kommunen allein aus dem sozialen Engagement der Menschen im Land heraus entstanden seien. Tafeln seien unabhängige und gemeinnützige Organisationen, die auf ehrenamtlichen Initiativen beruhten. In ihnen engagierten sich rund 60.000 Menschen in Deutschland ehrenamtlich und spendeten dafür ihre Freizeit und ihr Know-how.

Bundesweit gebe es über 900 Tafeln, in Rheinland-Pfalz seien es 54. Diese Tafeln bestünden nicht ohne Grund; denn auch heute noch würden in Deutschland täglich viele Tonnen Lebensmittel vernichtet, obwohl sie noch verzehrfähig seien. Gleichzeitig gebe es auch hierzulande viele Menschen, die froh seien, wenn sie zusätzlich zu niedrigen Renten- oder ergänzend zu Hartz IV-Leistungen Lebensmittel erhielten. Die Tafeln schafften sozusagen eine Brücke zwischen Überfluss und Mangel. Sie sammelten qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die sonst im Müll landen würden, und verteilten diese an sozial und wirtschaftlich Benachteiligte kostenlos oder zu einem symbolischen Betrag.

Für die Verteilung von Lebensmitteln in den Tafeln fänden grundsätzlich Bedürftigkeitsprüfungen nach § 53 Abgabenordnung statt. Dies sei die jeweilige Voraussetzung für die Abgabe von Lebensmitteln. Das für die jeweilige Tafel zuständige Finanzamt erkenne vorab die Arbeit der Tafeln als gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Abgabenordnung an.

Tafeln finanzierten sich aus Spenden. Es erfolgten vielfach Lebensmittelspenden von Supermärkten, Bäckereien und Privatpersonen oder auch Sachspenden von größeren Konzernen. Eine Förderung der Tafeln durch das Sozialministerium finde grundsätzlich nicht statt. In Einzelfällen könne aber, was in der Vergangenheit schon vorgekommen sei, zum Beispiel der Kauf eines Transportfahrzeugs bezuschusst werden.

Vor diesem Hintergrund gebe es auch keine Verpflichtung der Tafeln, dem Land Daten über die Struktur oder die Verfahrensweise der Tafeln zu liefern. Insbesondere lägen dem Sozialministerium keine Daten zum Ausländeranteil bei den Tafeln insgesamt bzw. bei einzelnen Tafeln vor.

Der Landesverband der Tafeln habe dem Sozialministerium aber mitgeteilt, dass die rheinland-pfälzischen Tafeln nach klaren organisatorischen und kommunikatorischen Spielregeln agierten. So werde jede Besucherin bzw. jeder Besucher grundsätzlich von der Tafel registriert. Jedem Gast werde ein fester Platz zugewiesen. Damit wisse jeder, der eine Tafel aufsuche, wann er an der Reihe sei. Das schaffe Sicherheit und verhindere Verteilungskämpfe oder die Abschreckung von einzelnen Personengruppen.

Dem Sozialministerium selbst lägen darüber hinaus keine Eingaben oder Berichte aus Tafeln bzw. von Betroffenen vor, in denen über ähnliche Vorkommnisse wie in Essen berichtet werde, oder in denen Beschwerden von älteren Menschen oder alleinerziehenden Müttern über Tafeln in Rheinland-Pfalz zum Ausdruck gebracht worden seien. Ganz allgemein könne aber gesagt werden, dass sich in Tafeln die sozialen Probleme der Gesellschaft widerspiegeln. Dementsprechend seien hier die unterschiedlichsten Personengruppen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und Problemlagen anzutreffen.

Herr Abg. Junge dankt für den Bericht. Die Frage, ob es bei den Tafeln in Rheinland-Pfalz eine ähnliche Situation wie bei der Tafel in Essen gebe, sei beantwortet worden, weil dargestellt worden sei, dass eine solche Situation in Rheinland-Pfalz aufgrund von getroffenen Regelungen nicht eintreten könne. An dieser Stelle bedanke er sich für das große ehrenamtliche Engagement bei den Tafeln. Letztlich sei aber jede Tafel eine Tafel zu viel, weil dadurch deutlich werde, dass es nicht gelinge, alle Bürgerinnen und Bürger ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
- Öffentliche Sitzung -
- Teil 2 -

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Demonstrationen in Kandel

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/2795 –

Herr Staatsminister Lewentz ist noch immer tief betroffen von der schrecklichen Tat, die sich am Nachmittag des 27. Dezember 2017 im südpfälzischen Kandel ereignet habe. Im Nachgang zu der tödlichen Messerattacke hätten in den vergangenen Wochen mehrere öffentliche Versammlungen unterschiedlicher Anmelder stattgefunden. Organisatorisch in die Durchführung der Demonstration seien die Initiativen „Kandel ist überall“, „Frauenbündnis Kandel“ und der „Marsch 2017“ eingebunden gewesen. Der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz lägen bisher keine Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen seitens der Initiativen vor, die für die Organisation der bisherigen Demonstrationen in Kandel – zuletzt am 3. März – verantwortlich zeichneten.

Die Demonstrationen hätten aber gezeigt, dass die Organisatoren offensichtlich keine Berührungsängste zu rechtsextremistischen Organisationen und Personen haben. Für Rechtsextremisten selbst seien Aufmärsche wie in Kandel, zumal wenn sie sich verstetigen sollten, willkommene Anlässe, um im öffentlichen Raum Präsenz zu zeigen und um gegen „Fremde“ und Asylpolitik zu hetzen.

Bereits im Vorfeld der Demonstration am 3. März sei seitens rechtsextremistischer Kreise daher auch weit über die Region hinaus mobilisiert worden, so durch einschlägige Internetveröffentlichungen. Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands habe zur Mobilisierung eigens Flugblätter in Kandel und in der Region Vorderpfalz in großer Auflage verteilt. Zudem solle in Hooligankreisen im südwestdeutschen Raum sowie in Nordrhein-Westfalen, Dresden, München, Österreich und in der Schweiz mobilisiert worden sein.

Am 3. März selbst beteiligten sich dementsprechend, wie an den vorausgegangenen Protestmärschen, Mitglieder und Sympathisanten mehrerer rechtsextremistischer Organisationen. Hierzu zählten die Nationaldemokratische Partei Deutschlands mit ihrer Jugendorganisation Junge Nationalisten, die neonazistisch ausgerichtete Partei Der III. Weg und die Rechte sowie die Identitäre Bewegung. Unter den Demonstrationsteilnehmern hätten sich augenscheinlich auch Mitglieder der rechtsextremistischen Musikgruppe Kategorie C befunden. Die Band habe am selben Abend ein Konzert im benachbarten Baden-Württemberg veranstaltet. Des Weiteren hätten Angehörige aus dem Spektrum der rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene an der Demonstration teilgenommen.

Die beteiligten rechtsextremistischen Gruppierungen hätten weitestgehend auf das Zeigen einschlägiger Symbole verzichtet. Über ihre Präsenz ließen sie dennoch keine Zweifel aufkommen. So sei im Verlauf der Demonstration vereinzelt die typische Parole „Hier marschiert der nationale Widerstand“ skandiert worden. Der an der Demonstration teilnehmende Bundesvorsitzende der Partei Der III. Weg, der Rheinland-Pfälzer Klaus Armstroph, habe eine Kopfbedeckung mit dem Parteilogo getragen. Auf den jeweiligen Internetpräsenzen der genannten Organisationen sowie in den sozialen Medien sei bereits ausführlich über das Demonstrationsgeschehen berichtet und die Veranstaltung als herausragender Erfolg gefeiert worden.

Zur Teilnahme an der Gegendemonstration sei im linksextremistischen Spektrum in der Rhein-Neckar-Region, im Raum Stuttgart und im Saarland mobilisiert worden. Vor Ort beteiligten sich Anhänger der Antifa aus dem Bereich Karlsruhe am Demonstrationsgeschehen. Aus dieser Gruppe heraus sei es zu Provokationen gegenüber der räumlich angrenzenden Versammlung „Kandel ist überall“ gekommen. Belastbare Angaben über die Teilnehmerzahlen linksextremistischer Organisationen lägen bislang nicht vor.

Die Versammlung des Bündnisses „Wir sind Kandel“, an der auch einige Personen des öffentlichen Lebens teilnahmen, sei ohne besondere Vorkommnisse verlaufen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Insgesamt habe sich eine sehr emotional aufgeheizte Stimmung gezeigt. Im Laufe der Versammlung sei es mehrfach zu verbalen Provokationen zwischen den sich gegenüberstehenden Teilnehmern gekommen, die teilweise zu körperlichen Rangeleien und einem Flaschenwurf gegen einen Polizeibeamten führten. Durch frühzeitiges und konsequentes Einschreiten der Einsatzkräfte der Polizei sowie intensive taktische Kommunikation seien Eskalationen bis hin zu gewalttätigen Auseinandersetzungen verhindert worden.

Im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen seien durch die Polizei 14 Strafanzeigen mit insgesamt 23 Straftaten erstattet worden. Eine Auswertung der gefertigten Videoaufnahme stehe jedoch noch aus, sodass mit weiteren Strafanzeigen insbesondere wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz zu rechnen sei.

Die im Vorfeld gewonnenen Erkenntnisse zu den angemeldeten Versammlungen konnten in großen Teilen bestätigt werden. Die Zahl der tatsächlichen Versammlungsteilnehmer habe jedoch über den Erwartungen gelegen.

An dieser Stelle bedanke er sich bei allen rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie den Unterstützungskräften aus Baden-Württemberg für die vorbildliche und engagierte Einsatzbewältigung.

Frau Abg. Schellhammer dankt für den Bericht. Bisher habe es Bilder von Aufmärschen dieser Art und in dieser Dimension aus Rheinland-Pfalz nicht gegeben, die nicht zu dem offenen Bundesland Rheinland-Pfalz passten. Es sei erschreckend, wer dort Seite an Seite gelaufen sei und welches Bündnis sich dort zusammengefunden habe.

Zu den von der Polizei erstatteten 14 Strafanzeigen mit insgesamt 23 Straftaten bitte sie um weitere Detailinformationen.

Weiter bitte sie mitzuteilen, in welcher Form im Hinblick auf die kommende Demonstration Kontakt mit der Versammlungsbehörde in Bezug auf Auflagen bestehe. Gerade bezogen auf die An- und Abreise sei auch der Kontakt mit der Bundespolizei sehr wichtig.

Besonders sei das von Hooligans ausgehende Gewaltpotenzial in den Blick nehmen. Dabei handle es sich um Hooligans aus der rechten Szene, die leider schon von anderen Anlässen bekannt seien. Hierzu bitte sie ebenfalls um ergänzende Informationen.

In Kandel seien sichtbar verfassungsfeindliche Gruppierungen mitgelaufen. Dies gehe eindeutig aus dem umfangreichen Bildmaterial hervor, das öffentlich zur Verfügung stehe. So sei das Emblem der Partei Der III. Weg sichtbar gewesen. Ebenso seien einschlägige Personen aus der rechten Szene im Demonstrationzug ohne Abtrennung von der AfD sichtbar gewesen. Deshalb wäre sie dankbar, wenn vonseiten des Innenministeriums eine Einschätzung zur Partei Der III. Weg und zur Identitären Bewegung im Hinblick auf ihre Verfassungsfeindlichkeit abgegeben werden könnte. Diese verfassungsfeindlichen Gruppierungen seien auf den Demonstrationen anhand ihrer Embleme erkennbar gewesen, sodass durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, zu diesen auf Distanz zu gehen. Insgesamt bitte sie um Auskunft, über welche Erkenntnisse die Landesregierung zum gewaltbereiten Spektrum der rechten Szene verfüge, das an den Demonstrationen teilgenommen habe.

Herr Staatsminister Lewentz verweist auf seinen zuvor gegebenen Bericht, anhand dessen schon deutlich geworden sei, dass auf den Demonstrationen sehr viel rechts- und linksextremistisches Potenzial mit einer breiten Aufstellung des rechtsextremistischen Bereichs – die Parteien und Gruppierungen habe er namentlich genannt – unterwegs gewesen sei. Zu den Hooligans könne möglicherweise der Inspekteur der Polizei noch ergänzende Aussagen treffen. Auf die Partei Der III. Weg und die Identitäre Bewegung werde Herr May eingehen, da auf diese im Verfassungsschutzbericht eingegangen werde.

Als Straftaten seien eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten, eine weitere Körperverletzung zum Nachteil eines Polizeibeamten, Widerstand zum Nachteil von Polizeibeamten, Beleidigung zum Nachteil von Polizeibeamten, wechselseitige Körperverletzungen mit Beteiligten, 15

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, hierunter zweimal die Verwendung der Flagge mit Bundesadler, sechsmal Vermummung, viermal Passivbewaffnung und dreimal Bewaffnung mit Teleskopschlagstock, Kubotan und anderen Dingen mehr zu nennen.

Die Einschätzungen der Versammlungsbehörde seien dem Grunde nach recht genau gewesen. Allerdings sei die Zahl der Demonstrationsteilnehmer nicht exakt geschätzt worden. Bei den nächsten Veranstaltungen, wie zum Beispiel die am 24. März 2018, werde sich auf eine deutlich höhere Teilnehmerzahl eingestellt. Jedoch sei der Polizeikräfteinsatz auch bei der zurückliegenden Veranstaltung ausreichend gewesen. Mithilfe einer Hundertschaft der Polizei aus Baden-Württemberg konnte ein Ablauf in gesicherten Bahnen gewährleistet werden. Aufgrund der öffentlichen Wahrnehmung der zurückliegenden Demonstration könne aber eine Zunahme der Demonstrationsteilnehmer nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf kommende Demonstrationen stehe das Innenministerium in einem engen Kontakt mit der Versammlungsbehörde. So wie sich das Innenministerium akribisch auf diese Demonstrationen vorbereite, werde dies auch bei der Versammlungsbehörde der Fall sein. Dies gelte auch für die Bundespolizei, in deren Vorbereitungen auf die kommenden Demonstrationen die Erfahrungen aus den zurückliegenden Demonstrationen eingeflossen seien. Der Berichterstattung durch die Medien konnte entnommen werden, dass es in einem Zug der DB AG zu einem Ereignis gekommen sei. Nach seiner festen Überzeugung werde die Bundespolizei die daraus resultierenden Erkenntnisse auswerten und taktisch die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Gewalt in Zügen nicht mehr vorkommen werde.

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei) führt aus, bezogen auf das Gefährdungsspektrum seien nicht nur die Ereignislage in Kandel, sondern auch die Ereignislagen beispielsweise bei Fußballspielen in Kaiserslautern und weiteren Demonstrationen bewertet worden. In diesem Zusammenhang stehe die rheinland-pfälzische Polizei im Kontakt mit der Bundespolizei und den Polizeien benachbarter Länder, insbesondere mit der Polizei in Baden-Württemberg. Intern bestehe natürlich Kontakt zum Landeskriminalamt und zum Verfassungsschutz, um die Erkenntnisse zu bewerten. Nach seiner Ansicht sei das Gefahrenpotenzial richtig eingeschätzt worden. Bei einem Großteil der eingesetzten 700 Polizeikräfte habe es sich um Spezialkräfte gehandelt, nämlich um Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten. Es sei zur Unterstützung auch eine Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit aus Baden-Württemberg eingesetzt worden, weil im Tätigkeitsbereich dieser Einheiten das größte Gefahrenpotenzial gesehen worden sei.

Von den eingesetzten Polizeikräften selbst sei berichtet worden, dass sie zum Teil von der gereizten Stimmung und den Übergriffen entlang des Demonstrationzugs überrascht gewesen seien. Dies sei eine Besonderheit gewesen, die in dieser Dimension nicht erwartet worden sei. Dies hänge aber möglicherweise damit zusammen, dass deutlich mehr Versammlungsteilnehmer gekommen seien.

Es sei sehr breit versucht worden, für die Demonstrationen zu mobilisieren. Die Hooligans stammten nahezu ausschließlich aus dem südwestdeutschen Raum, für die der Anreiseweg sehr kurz gewesen sei.

Herr May (Abteilungsleiter im Ministerium des Innern und für Sport) verweist auf den zu Beginn gegebenen Bericht, in dem erwähnt worden sei, welche rechtsextremistischen Organisationen an den Demonstrationen teilgenommen hatten. Die Partei Der III. Weg verfüge in Rheinland-Pfalz über ungefähr 50 Mitglieder und bundesweit laut Verfassungsschutzbericht des Bundes zwischen 350 und 400 Mitglieder. Diese Partei sei sehr neonazistisch geprägt. Der Bundesvorsitzende, Herr Armstropp, lebe in Rheinland-Pfalz in Weidenthal. Herr Armstropp habe an der Versammlung in Kandel teilgenommen. Die Partei unterhalte in Rheinland-Pfalz die drei Stützpunkte Pfalz, Rheinhessen und Westerwald.

Ebenfalls sei die Identitäre Bewegung in Kandel vertreten gewesen. Die Identitäre Bewegung sei ebenso wie die Partei Der III. Weg sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Ein Auftritt der Identitären Bewegung sei in Kandel nicht zum ersten Mal festgestellt worden. Bereits am 2. Januar 2018 habe es in Kandel vor dem DM-Markt eine Mahnwache gegeben, die von der Identitären Bewegung organisiert worden sei. Auf der zurückliegenden Demonstration in Kandel sei die Identitäre Bewegung mit ihren typischen Farben vertreten gewesen, aber deren Symbole seien im Prinzip nicht gezeigt worden. Gleichwohl sei sie aber zu erkennen gewesen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Das passe zu mehreren Kampagnen, zu denen von der Identitären Bewegung immer wieder aufgerufen werde. Von dieser werde von zahlreichen Fällen von mutmaßlich importierter Migrantengewalt gegen Frauen gesprochen. Dabei werde eine vermeintliche Verharmlosung dieser Gewalt durch Politik und Medien suggeriert. Die Mitgliederzahl der Identitären Bewegung in Rheinland-Pfalz werde auf einen unteren zweistelligen Bereich geschätzt. Schwerpunkte der Aktivitäten der Identitären Bewegung in Rheinland-Pfalz lägen in Mainz und Trier.

Herr Abg. Junge dankt für den Bericht. Zunächst einmal sei aus seiner Sicht festzustellen, dass das Demonstrationsrecht für alle gelte. Es sei nicht besorgniserregend, wenn Menschen demonstrierten und damit ihren Unmut über eine gesellschaftliche Entwicklung zum Ausdruck brächten. Die zur Diskussion stehende Demonstration habe sich aber sicherlich in Teilen nicht gut entwickelt. Dies sei für ihn Anlass klarzustellen, die AfD Rheinland-Pfalz habe mit der Teilnahme an zwei Trauermärschen und mit parlamentarischen Anträgen und Debatten den Fall angemessen und aus seiner Sicht auch ausreichend behandelt.

Die zur Diskussion stehende Demonstration sei weder von der Fraktion der AfD Rheinland-Pfalz noch vom Landesverband Rheinland-Pfalz angemeldet oder beworben worden. Es habe sich also um keine Veranstaltung der AfD gehandelt, auch wenn dies gerne suggeriert werde.

Wenn eine Rängelei vom SWR in einem Beitrag von fünf Minuten dreimal gezeigt werde, stelle dies eine ordentliche Beeinflussung der öffentlichen Meinung dar. An dieser Rängelei seien keine Mitglieder oder Funktionäre der AfD beteiligt gewesen. Die Demonstration sei nach Aussage seiner Frau, die an dieser Demonstration ebenfalls teilgenommen habe, ansonsten weitgehend friedlich und geordnet abgelaufen.

Es liege in der Natur der Sache, dass bei einem Demonstrationzug, der eine gewisse Dynamik entwickeln könne, Gruppen in die Nähe von anderen Gruppen gelangen könnten, mit denen man sich nicht sehen lassen wolle. Dazu gehörten natürlich ausdrücklich die Identitäre Bewegung und die Partei Der III. Weg.

Situationen dieser Art könne es aber auch auf der anderen politischen Seite geben. So habe Herr Abgeordneter Schweitzer gemeinsam mit der Antifa und Linksjugend am 14. Juni 2017 in Jockgrim demonstriert und skandiert, wodurch eine Nähe zu extremeren Bereichen zum Ausdruck gebracht worden sei. Ebenso habe Herr Vorsitzender Hüttner zusammen mit entsprechenden Gruppen in Bingen gegen einen demokratisch legitimierten Parteitag der AfD demonstriert.

Herr Vors. Abg. Hüttner wirft ein, dort habe er aber nicht mit linksextremen Gruppierungen demonstriert.

Herr Abg. Junge fragt, ob aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse mitgeteilt werden könne, aus welchen Bereichen die zur Anzeige gebrachten Körperverletzungen begangen worden seien.

Herr Staatsminister Lewentz stellt fest, er habe bei seinem Bericht die AfD nicht erwähnt. Allerdings sei er darauf vorbereitet, dass die AfD im Zusammenhang mit den Demonstrationen erwähnt werde. Sicherlich sei Herrn Abgeordneten Junge seine Abgeordnetenkollegin aus Baden-Württemberg Dr. Christina Baum bekannt, die zu dieser Demonstration aufgerufen und eingeladen habe. Es könne nicht der Eindruck erweckt werden, als ob die AfD in Rheinland-Pfalz etwas anderes sei als die AfD in Baden-Württemberg. Insofern habe die AfD zu dieser Demonstration aufgerufen. Es sei aber das gute Recht der AfD, vom Demonstrationsrecht Gebrauch zu machen und zu einer Demonstration aufzurufen.

Natürlich habe der Verfassungsschutz die Identitäre Bewegung, die Partei Der III. Weg, NPD, NPD-Jugend und andere Organisationen im Blick. Jeder, der mit diesen Gruppierungen in einer Reihe oder in deren Umfeld laufe, müsse wissen, dass auf ihn geachtet werde. Er hoffe, dass es ein Gerücht sei, dass nur ein Mitglied der Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz der AfD in dieser Demonstration mitgelaufen sei. Wenn es mehrere Mitglieder gewesen sein sollten, wäre das sicherlich für den Landesvorsitzenden und Fraktionsvorsitzenden erklärungsbedürftig. Er weise ausdrücklich darauf hin, dass er in diesem Zusammenhang nur von einem Gerücht spreche.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Im Zuge dieser Demonstrationen seien Menschen unterwegs gewesen, von denen die Verfassung mit Füßen getreten werde. Als Innenminister sei es seine Aufgabe, die Verfassung gegen Extremisten jeglicher Art zu schützen. Deshalb habe er in Vorbereitung auf die Demonstrationen ganz bewusst gebeten, sowohl auf die links- als auch auf die rechtsextremistischen Teile dieser Demonstrationen zu achten. Nach den vorgenommenen Einschätzungen sei jedoch der Anteil von rechtsextremistischen Demonstranten höher gewesen. Allerdings gehe es dabei nur um die Frage der Quantität und nicht der Qualität.

Die rheinland-pfälzische Polizei werde natürlich alle Maßnahmen ergreifen, damit das Versammlungsrecht durchgesetzt werden könne.

Zur Frage, ob die zur Anzeige gebrachten Körperverletzungen links- oder rechtsextremistischen Tätern zugeordnet werden könnten, werde sich Herr Schmitt äußern.

Herr Schmitt teilt mit, die Beschuldigten stammten aus beiden Lagern. Die Ermittlungen seien jedoch noch nicht abgeschlossen. Bis zur Auswertung aller vorhandenen Beweismittel werde noch einige Zeit vergehen. Insofern könnte derzeit nur eine vorläufige Antwort gegeben werden, inwiefern die Straftaten vom links- und rechtsextremistischen Bereich begangen worden seien.

Herr Schmitt sagt auf Bitte von **Herrn Abgeordneten Junge** zu, nach Auswertung der Ermittlungsergebnisse dem Ausschuss eine Aufschlüsselung der Straftaten nach links- und rechtsextremistischen Lagern zuzuleiten.

Herr Abg. Schwarz schließt sich dem Dank für den Bericht an. Es sei bedauerlich, was die dortige Region erleben müsse. Er habe mit vielen Menschen, die dort lebten, Kontakt, die sich nicht mit denen identifizierten, die in Kandel fast regelmäßig auftauchten und dort ihre ideologischen Demonstrationen abhielten.

Es sei von Herrn May ausgeführt worden, dass fast alle in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen extremistischen Parteien bei den Demonstrationen in Kandel anwesend gewesen seien. Dazu habe auch die Identitäre Bewegung gehört, die Landtagsabgeordneten Postkarten zugeschickt habe, auf denen ein Gutschein zur Ausreise aus dem eigenen Land aufgedruckt gewesen sei. Es sei schon darauf hingewiesen worden, die Identitäre Bewegung werde sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz als auch von den Verfassungsschutzbehörden der Länder beobachtet. Bei dem erwähnten Gerücht handle es sich um kein Gerücht, weil er selbst einen Abgeordnetenkollegen gesehen habe, der im direkten Umfeld der Identitären Bewegung gelaufen sei.

Wenn von Herrn Abgeordneten Junge eine Verantwortung der AfD Rheinland-Pfalz abgelehnt und auf das eigenverantwortliche Handeln der einzelnen Person verwiesen werde, müsse berücksichtigt werden, dass die Mitgliedschaft in einer Partei über die Landesgrenzen hinausreiche. Die Person, die zu den Demonstrationen aufgerufen habe, sei Mitglied der AfD und Landtagsabgeordnete der AfD in Baden-Württemberg. Ihn würde interessieren, ob weitere Abgeordnete der AfD im Umfeld von rechtsextremistischen Organisationen, die vom Verfassungsschutz beobachtet würden, mitgelaufen oder in deren Nähe gelaufen seien.

Im Zuge der Anmeldung einer Versammlung müsse bekanntlich ein Versammlungsleiter benannt werden. Er frage, ob der Kontakt des Versammlungsleiters zum Einsatzleiter der Polizei während des gesamten Zeitraums der Versammlung gegeben gewesen sei. Ferner bitte er um Auskunft, ob noch Einfluss auf die Zahl der Ordner genommen werden konnte. Auf vielen Bildern sei nämlich erkennbar gewesen, dass gerade aus den Bewegungen, die näher zum rechten Lager zu sehen seien, viele Straftaten insbesondere gegen das Versammlungsgesetz begangen worden seien. Als Beispiel nenne er das Vermummungsverbot. In der RHEINPFALZ sei ein Foto abgedruckt gewesen, auf dem erkennbar gewesen sei, dass eine total vermummte Person in der Demonstration mitgelaufen sei. Auch beim Versammlungsleiter liege eine gewisse Verantwortung, dafür zu sorgen, dass sich Personen nicht vermummten oder die Versammlung verlassen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Herr Schmitt teilt mit, vor allen Versammlungen dieser Art fänden natürlich vorher Koordinationsgespräche der Versammlungsbehörde mit der Polizei und den jeweiligen Anmeldern statt. Diese Koordinationsgespräche seien auch im konkreten Fall geführt worden. Während der Versammlung gebe es keinen lückenlosen Kontakt. Auch bei den zur Diskussion stehenden Versammlungen habe es diesen lückenlosen Kontakt nicht gegeben. Inwiefern ein Kontakt bestanden habe, müsste er durch eine Rücksprache mit dem Einsatzleiter in Erfahrung bringen.

Herr Abg. Licht ist als wehrhafter Demokrat dankbar für die Klarstellung durch Herrn Staatsminister Lewentz, dass dieser es als seine Aufgabe betrachte, die Verfassung gegen Extremisten jeglicher Art zu schützen. Es würde zur Unglaubwürdigkeit führen, wenn immer nur nach Rechts gefragt würde. In Debatten und Diskussionen müsse herausgestellt werden, wer den Rechtsstaat in Zweifel ziehe und gegen diesen mit solchen Demonstrationen vorgehe, egal ob dies von rechter oder linker Seite geschehe. Es sei von Herrn Schmitt bereits zugesagt worden, über die Ermittlungsergebnisse zu berichten. Offensichtlich habe es von beiden Seiten Vorfälle gegeben, die noch zu auswerten seien.

Er könne es nicht akzeptieren, wenn von Mitgliedern der AfD-Fraktion in Plenardebatten zu diesem Thema immer wieder in Richtung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gesehen werde. Genauso fordere er aber Frau Abgeordnete Schellhammer dazu auf, bei Debatten dieser Art auch auf die linke Seite zu schauen. Eine Glaubwürdigkeit sei nur dann gegeben, wenn nicht einseitig diskutiert werde. Es sei wichtig, nicht auf einem Auge blind zu sein, wenn über die gesamte Gesellschaft diskutiert werde.

In Richtung auf Herrn Abgeordneten Junge führe er aus, die Versammlungsfreiheit und das Recht zu demonstrieren seien Bestandteile der Demokratie. Es werde sich jedoch auf eine Gratwanderung begeben, wenn damit begonnen werde, diese Instrumente zu benutzen. Wenn er öffentlich lesen müsse, Herr Abgeordneter Junge werde sie zur Rechenschaft ziehen, müsse er als Parlamentarier fragen, ob dies auch für ihn gelte. Zu dieser Frage müsse Herr Abgeordneter Junge einmal grundsätzliche Überlegungen anstellen, wenn er für die im Grundgesetz verankerten Grundrechte eintrete, aber andere zugleich zur Rechenschaft ziehen wolle. An dieser Stelle beginne für ihn mehr als eine Gratwanderung.

Herr Staatsminister Lewentz legt dar, selbstverständlich werde vonseiten des Innenministeriums dafür gesorgt, dass keine extremistische Tendenz Überhand gewinnen könne. Es werde dafür gesorgt, dass keine extremistische Tendenz diesen demokratischen Staat angreifen könne. Dies gelte sowohl für rechtsextremistische und linksextremistische Tendenzen, aber auch zum Beispiel für islamistisch motivierten Extremismus, der allerdings in Kandel keine Rolle spiele. Aus den vom Innenministerium vorgelegten Papieren könne aber auch eindeutig entnommen werden, dass in Rheinland-Pfalz Rechtsextremismus gegenüber Linksextremismus bei der Berichterstattung im Zuge des Verfassungsschutzberichts, in der politisch motivierten Kriminalitätsstatistik und in der Kriminalitätsstatistik insgesamt um ungefähr den Faktor zehn höher auftrete. In Rheinland-Pfalz sei sehr eindeutig, wo der Schwerpunkt der Herausforderungen in diesem Bereich liege.

Im Zuge des NPD-Verbotsverfahren, an dem er sehr intensiv mitgewirkt habe, sei vom Bundesverfassungsgericht der klare Auftrag erteilt worden, jede verfassungsfeindliche Bestrebung intensiv zu beobachten. Den Verfassungsschutz habe er gebeten, diese Beobachtung durchzuführen. Im Rahmen der nächsten im Sommer stattfindenden Innenministerkonferenz werde er dafür eintreten, dass diese Beobachtung durchgeführt werde. Er habe aus rheinland-pfälzischer Sicht einen Beitrag zu einer Materialsammlung geleistet, die dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt worden sei. In der bundesweiten Materialsammlung zu einer bundesweit tätigen Partei seien die Beiträge aus den einzelnen Ländern sehr aufmerksam durch das Bundesverfassungsgericht bewertet worden. Am Schluss dieser Bewertung habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, die Regierungen und Parlamente hätten auf nachgewiesene verfassungsfeindliche Bestrebungen zu reagieren. Dies sei ein eindeutiger Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, an den er sich halte. Damit könnten Einzelmeinungen von Mitglieder einer Partei nicht als Einzelmeinung stehen gelassen werden.

Wenn herausgehobene Funktionäre einer Partei Einzelmeinungen beispielsweise in Landtagen, auf Foren oder auf Versammlungen, über die berichtet werde, äußerten, würden diese selbstverständlich von den zuständigen Behörden zusammengetragen. Auf diese Art und Weise werde alles zusammengetragen, was in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik Deutschland geäußert werde. Wenn am Schluss

die übereinstimmende Meinung bestehe, dass diese Einzelmeinungen als verfassungsfeindlich zu bewerten seien, würden dem auch weitere Schritte folgen müssen. Dies sei den Regierungen und Parlamenten vom Bundesverfassungsgericht ins Stammbuch geschrieben worden. Er sei fest davon überzeugt, dass es seine Aufgabe als Innenminister sei, die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, aber es werde genau hingeschaut, was von wem auf diesen Versammlungen geäußert werde.

Frau Abg. Schellhammer weist darauf hin, dass sich schon sehr weit vorne in dem Demonstrationzug gewaltbereites Potenzial gesammelt hatte. Dies sei auf Bildern eindeutig zu erkennen. Besonders zu bewerten sei, wenn von den Organisatoren der Demonstration das gewaltbereite Spektrum der Hooligans als Sportfreunde begrüßt worden sei. Den Organisatoren der Demonstration sei also bekannt gewesen, welches gewaltbereite Potenzial vorhanden gewesen sei.

Jeder, der eine Demonstration anmelde, habe eine gewisse Eigenverantwortung zu tragen. Das Demonstrationsrecht sei in einer Demokratie wichtig, aber es sei auch eine politische Verantwortung zu tragen, wenn zu einer Demonstration aufgerufen werde. Dies sei ihr aus eigener Erfahrung bekannt. Wenn sie zu einer Demonstration aufrufe, prüfe sie, wer ihre Bündnispartner seien und wer nicht dazu gehöre. Deshalb habe sie auch einen Demonstrationsaufruf unterstützt, der zu einer friedlichen Kundgebung aufgerufen habe. Dies habe auch zu Situationen geführt, dass von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Teilnahme an anderen Demonstrationen aufgerufen worden sei, weil das Spektrum der linksextremen Gruppen nicht einbezogen werden sollte. Um ihrem politischen Willen Ausdruck zu verleihen, sei beispielsweise von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hinblick auf den G20-Gipfel zu einer anderen Demonstration in friedlicher Form aufgerufen worden und nicht zu der, die dann zu den einschlägigen Bildern geführt habe. Dies sei eine Möglichkeit, wie gewalttätigen Demonstrationen begegnet werden könne. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehe völlig außer Frage, dass Gewalt niemals ein politisches Mittel in einer Demokratie sein dürfe.

An die erwähnte Eigenverantwortung wolle sie auch im Hinblick auf die nächste Demonstration appellieren. Es sei bekannt, für diese Demonstration seien die IB, Der III. Weg, die NPD, die Jugendorganisation der NPD, gewaltbereite rechte Hooligans mobilisiert worden. Bisher habe sie nicht vernommen, dass sich die Anmelder für den Aufruf zur Demonstration am 24. März klar von diesen Gruppierungen distanziert und klar geäußert haben, Teilnehmer von verfassungsfeindlichen Gruppierungen seien an der Demonstration am 24. März in Kandel unerwünscht. Ebenso wenig habe sie bisher wahrgenommen, dass sich der Landesverband Rheinland-Pfalz der AfD von der Anmelderin Landesverband Baden-Württemberg der AfD distanziert oder sie aufgefordert habe, sich klar gegen gewaltbereite verfassungsfeindliche Gruppierungen zu positionieren. Möglicherweise könne Herr Abgeordneter Junge im Zuge seines nächsten Wortbeitrags mitteilen, ob er seine Kollegen in Baden-Württemberg aufgefordert habe, sich gegen rechtsextreme Gruppierungen auszusprechen. Durch ein solches Statement könnte bewiesen werden, dass der Landesverband Rheinland-Pfalz der AfD nicht mit rechtsradikalen Gruppierungen zu tun habe.

Sie wolle im Grundsatz nicht auf einzelne Straftaten eingehen, aber durch das erwähnte Ereignis in einem Zug der DB AG werde nach ihrer Ansicht die Dimension und die Gewaltbereitschaft der Demonstrationsteilnehmer deutlich. In einem Zug in Richtung Saarbrücken sei eine unbeteiligte Person zu Schaden gekommen. Daran sei erkennbar, dass es sich nicht um eine harmlose Demonstration gehandelt habe. Zu diesem Ereignis bitte sie um ergänzende Informationen.

Herr Schmitt bestätigt, nach Mitteilung der Bundespolizei sei eine Frau in einem Zug nach Saarbrücken gefahren. Im Abteil hätten sich vier männliche Personen befunden, die nach den Schilderungen eher dem rechten Lager zuzuordnen seien. Die Frau sei von diesen männlichen Personen bedrängt worden. Die Personen hätten auch versucht, der Frau Informationsmaterial aus dem rechten Bereich zu übergeben, was von der Frau abgelehnt worden sei. Daraufhin sei die Frau angegangen und auch geschlagen worden. Eine unbeteiligte Person aus dem Zug wollte eingreifen und sei von den männlichen Personen geschlagen worden, worauf die unbeteiligte Person umgefallen sei. Durch Kräfte der Bundespolizei sei es gelungen, die vier männlichen Personen festzunehmen, ihre Personalien festzustellen und das Ermittlungsverfahren durchzuführen. Der Stand des Ermittlungsverfahrens sei ihm aber nicht bekannt.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Herr Schmitt sagt auf Bitte von **Frau Abgeordnete Schellhammer** zu, dem Ausschuss über den Stand des Ermittlungsverfahrens über die Straftaten an unbeteiligten Personen im Zug in Richtung Saarbrücken schriftlich zu berichten.

Herr Abg. Junge stellt klar, die Demonstration sei nicht von Rheinland-Pfalz ausgegangen. Mit Christina Baum habe er sehr wohl über diese Demonstration gesprochen. Es sei nicht in seinem Sinne gewesen, dass Kandel noch einmal belästigt worden sei. Auch die vorgesehene Demonstration am 24. März sei nicht im Sinne der AfD Rheinland-Pfalz. Nach seiner Ansicht sei bei der Demonstration am 3. März deutlich geworden, dass kein Interesse an einer Teilnahme von Radikalen bestehe.

Es sei sehr gut, wenn sowohl rechts- als auch linksextremistische Gruppierungen betrachtet würden. Wenn ein freiheitlicher Rechtsstaat erhalten werden solle, müsse gegen alle extremen Gruppierungen vorgegangen werden. Sofern dann das Instrumentarium des Verfassungsschutzes eingesetzt werde, sei er damit absolut einverstanden. Die IB und Der III. Weg stünden bei der AfD auf der Unvereinbarkeitsliste. Er wisse nicht, welche Partei neben der AfD über eine Unvereinbarkeitsliste verfüge, mit der die AfD zum Ausdruck bringe, mit wem sie nichts zu tun haben wolle. Diese Unvereinbarkeitsliste könne im Internet eingesehen werden.

Wenn ein AfD-Abgeordneter in diesen Demonstrationen mitgegangen sei, sei erkennbar gewesen, dass dieser die Sprechchöre der IB nicht mitskandiert habe. In einer Demonstration schaue man sich nun einmal nicht ständig um, wer im Umfeld mitlaufe. Deshalb bitte er von Verallgemeinerungen abzusehen. Genauso wenig wie nicht alle Politiker und Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN links und radikal seien, seien nicht alle Politiker und Mitglieder der AfD rechts und radikal. Er bitte da sauber zu unterscheiden, weil sonst die Diskussion in eine Schiefelage gerate. Ein Demokrat müsse in alle Richtungen schauen. Ihm könne sicherlich nicht unterstellt werden, dass er in dieser Hinsicht ein Defizit habe.

Von Herrn Abgeordneten Licht sei zuvor sein Tweet zur Rechenschaft angesprochen worden. Natürlich müsse jeder für das, was er im Leben tue, egal ob als Bürger oder in der Funktion des Politikers, dafür die Verantwortung tragen. Dieser Verantwortung müsse sich jeder stellen. Möglicherweise werde man von den Wählern, vom Volk, von Gott, aber auch von den eigenen Kindern zur Rechenschaft gezogen. Dies habe er mit dem Tweet zum Ausdruck bringen wollen. Damit sei auf keinen Fall irgendeine Bedrohung von einer Einzelperson verbunden gewesen. Als Politiker habe man nämlich auch eine Verantwortung für die Zukunft.

Frau Abg. Schellhammer verweist auf die in Nordrhein-Westfalen von Herrn Abgeordneten Junge gehaltene Aschermittwochsrede, in der dieser genau das Gegenteil gesagt habe. Dieser habe gesagt, wenn der Tweet als eine Bedrohung empfunden werde, sei dies gut so. Insofern widerspreche sich Herr Abgeordneter Junge wieder einmal. Aus der Aschermittwochsrede von Herrn Abgeordneten Junge gehe eindeutig hervor, dass dieser es gut finde, wenn sich Menschen bedroht fühlten.

Nachdem von Abgeordneten der AfD begrüßt worden sei, dass der Jugendblock auf der Demonstration so umfangreich vertreten gewesen sei, der zum größten Teil aus der IB bestanden habe, dann sei sich umgeschaut worden, welche Personen sich im Umfeld befanden. Insofern könne nicht die naive Position eingenommen werden, man habe sich nicht umgeschaut, mit welchen Personen man unterwegs gewesen sei.

Aus ihrer Sicht sei es auch bemerkenswert, wenn von Herrn Abgeordneten Junge zuvor geäußert worden sei, er habe mit seiner Kollegin in Baden-Württemberg gesprochen, weil sie bisher keine öffentliche Distanzierung von deren Verhalten vernommen habe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 21 und 22 der Tagesordnung:

21. Polizeigewerkschaften kritisieren Innenminister

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/2797 –

22. Evaluierungsergebnisse der Pilotphase „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/2799 –

Der Ausschuss kommt überein, die beiden Tagesordnungspunkte gemeinsam zu beraten.

Herr Staatsminister Lewentz bittet, den Bericht durch den Inspekteur der Polizei geben zu lassen. Dieser sowie Frau Rakowski seien mit der Arbeit im Zusammenhang mit Schichtdienstplänen beauftragt gewesen und hätten diese zu verantworten gehabt. Insofern bestehe bei diesen ein Gefühl dafür, wie groß die damit verbundene gesundheitliche Herausforderung sei.

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei) legt dar, in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses sei durch Herrn Staatssekretär Stich zum wiederholten Male über das Projekt „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ berichtet worden. Dabei sei zugesagt worden, den Ausschuss auch über den weiteren Projektfortgang zu unterrichten.

Nachdem nun die einjährige Pilotphase zur Erprobung neuer Wechselschichtdienstmodelle vorüber, die Evaluation abgeschlossen und auch ausgewertet sei, wolle er heute den Ausschuss über die Evaluierungsergebnisse und die Umsetzung der Ergebnisse informieren.

Das Evaluationskonzept für die Hauptpilotdienststellen setze sich aus mehreren Bausteinen zusammen. Kern der Evaluation seien drei schriftliche Befragungen der Beamtinnen und Beamten. Noch bevor der Pilot startete, seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pilotdienststellen als Einstieg in die Evaluation zu ihrem bis dahin praktizierten alten Schichtdienstmodell schriftlich befragt worden. Die gleiche Befragung sei nach einem halben Jahr und zum Ende des Piloten wiederholt worden, sodass in diesem Veränderungsprozess ein unmittelbarer Vergleich zwischen dem bisherigen und dem neu erprobten Arbeitszeitmodell möglich sei. In den Fragebögen seien unter anderem Konstrukte wie Schichtbiografie und soziodemografische Daten, Wohlbefinden, Erholungs- und Leistungsfähigkeit, Schlafqualität und -quantität, Umfang der Arbeitszeit, körperliche, psychische und zeitliche Beanspruchung, Länge von Arbeits- und Freiblöcken, Anfangszeiten und Änderungen im Dienstplan erfasst worden. Die Befragungen seien durch ein Monitoring der Schichtpläne im Pilotverlauf ergänzt worden. Dies bedeute, es sei abgeglichen worden, inwieweit die Dienstpläne zuverlässig eingehalten werden konnten.

Nachfolgend gehe er auf drei ausgewählte arbeitswissenschaftlich und arbeitszeitrechtlich relevante Kriterien etwas genauer ein.

Das erste Kriterium seien Freizeiten in möglichst langen Blöcken bzw. maximal fünf bis sieben aufeinanderfolgende Arbeitstage. In den pilotierten Blockmodellen auf Basis von fünf Dienstgruppen gelte es, innerhalb von fünf Wochen 21 Schichten – in der Regel mit einer Länge von acht Stunden – und 14 freie Tage belastungsorientiert zu verteilen.

Mit der Länge der Freiblöcke – in den erprobten Modellen bestanden diese aus zwei bis vier Tagen – seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von vier der sechs ganzjährig am Piloten teilnehmenden Dienststellen sehr zufrieden gewesen. Das Gegengewicht für längere Freiblöcke seien längere Schichtblöcke. Diese würden zwar etwas schlechter bewertet als die Freiblöcke, aber insgesamt lägen die Zustimmungswerte jedoch so hoch, dass von guten Werten gesprochen werden könne.

Die im Pilotjahr erprobten Modelle erfüllten damit die arbeitswissenschaftlichen Empfehlungen zur Länge der Arbeits- und Freiblöcke. Sie sicherten zudem die wöchentlichen Ruhezeiten, die sowohl

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

durch die EU-Arbeitszeitrichtlinie als auch die rheinland-pfälzische Arbeitszeitverordnung vorgegeben würden.

Das zweite Kriterium sei die sogenannte schnelle Vorwärtsrotation. Die Ergebnisse der Befragungen machten deutlich, dass die Schlafqualität bzw. die Erholung in den vorwärts rotierenden Blockmodellen – zuerst ein Frühdienst, dann ein Spätdienst und dann ein Nachtdienst – besser sei als in der Rückwärtsrotation oder im sogenannten Doppelschlag, bei dem zuerst ein Spätdienst, dann ein Frühdienst und dann ein Nachtdienst vorgesehen seien.

Ein Vorteil in der Vorwärtsrotation liege darin, dass zwischen den Schichten eine schichtplanimmanente Erholungsphase entstehe. Bei dem Wechsel von Früh- auf Spätdienst und von Spät- auf Nachtdienst entstünden jeweils 24 Stunden freie Zeit. Die EU-Arbeitszeitrichtlinie gebe in Artikel 3 eine elfstündige zusammenhängende Ruhezeit im 24-Stunden-Zeitraum vor. Durch die Vorwärtsrotation sei diese Ruhezeit zwischen den einzelnen Diensten – im Gegensatz zu vielen bisher praktizierten Wechselschichtdienstmodellen – sichergestellt.

Im vorwärts rotierenden Blockmodell gehe man deutlich erholter in den Nachtdienst als dies beispielsweise beim sogenannten Doppelschlag möglich sei. Das spiegle sich auch in der Bewertung der Pilotdienststellen wider. Die Effekte hinsichtlich der Entlastung in der Nachtschicht seien für alle Dienststellen vorhanden und statistisch hoch signifikant.

Die Belastung in der Spätschicht werde im vorwärts rotierenden Blockmodell hingegen mehrheitlich als deutlicher höher eingeschätzt. Zurückzuführen sei dies zum einen auf die Lage des Spätdienstes inmitten eines Arbeitsblocks und zum anderen auf die wahrgenommene und auch tatsächliche Arbeitsverdichtung vor allem gegen Ende des Spätdienstes. Daher werde dienststellenspezifisch geprüft, wie die Belastung der Spätschicht beispielsweise durch versetzte Dienste minimiert werden könne.

Das dritte Kriterium sei das, die Länge der Schichten der Arbeitsbelastung anzupassen. Eine der Dienststellen arbeitete vor Pilotbeginn an Samstagen und Sonntagen mit zwölfstündigen Tag- und Nachtschichten. Während des Pilotjahres sei dies nur an Sonntagen zulässig gewesen. Der Entlastungseffekt aus der Verkürzung der zwölfstündigen Tagschichten auf acht Stunden am Samstag sei hoch signifikant. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeute das eine deutliche körperliche Entlastung. Gleichzeitig werde die Belastung durch die zwölfstündigen Tagschichten am Sonntag signifikant höher empfunden als die Belastung durch die achtstündige Tagschicht am Samstag.

Der Effekt durch die Verkürzung der Nachtschichten auf acht Stunden sei genauso deutlich und signifikant. Für alle Pilotdienststellen, die zuvor Nachtschichten von neun und mehr Stunden hatten, sei dieser Effekt ebenfalls signifikant. Gerade die Nachtarbeit sei gesundheitlich besonders belastend. Daher werde der „Nachtarbeit“ sowohl in der EU-Arbeitszeitrichtlinie als auch in der Arbeitszeitverordnung besonders geschützt.

Es könne festgehalten werden, dass eine hohe Entlastung mit Verkürzung der Nachtschichten auf eine Länge von acht Stunden einhergehe und die rechtlichen Vorgaben eingehalten würden.

Die Zufriedenheit insgesamt mit diesen Blockmodellen zeige, dass das arbeitswissenschaftlich empfohlene Gleichgewicht zwischen Belastung und Entlastung, also zwischen Arbeit und Freiheit, erreicht werde. Der Großteil der befragten Beamtinnen und Beamten fühlte sich ausgeruht und leistungsfähig.

Die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben werde mit den Blockmodellen insgesamt als recht gut bewertet. Die Zufriedenheit mit den Modellen werde ergänzend durch die mehrheitliche Beibehaltung der Pilotmodelle auch im Jahr 2018 untermauert.

Zusammenfassend belege die Evaluation, dass die zuvor formulierten Ziele erreicht werden konnten. Die Auswertung zeige, dass die Vorgaben der Arbeitsgesetzgebung eingehalten und die arbeitswissenschaftlichen Empfehlungen berücksichtigt werden könnten. Es sei möglich, besondere Belastungen unmittelbar auszugleichen; die modellimmanenten Erholungsphasen einer Vorwärtsrotation wirkten positiv. Eine subjektive Zufriedenheit mit dem Modell sei gegeben. Darüber hinaus sei die subjektiv eingeschätzte psychische und soziale Gesundheit erhalten geblieben oder sei verbessert worden.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Anhand eines Beispiels wolle er dies verdeutlichen. Wenn ein deutlich über 50-jähriger Polizeibeamter im Wechseldienstschicht die Aussage treffe, seine Familie habe ihm gesagt, er sei besonders gut drauf, und dieser ergänzend hinzufüge, auf der Dienststelle werde wieder gepfiffen und gelacht, dann spreche dies Bände.

Es seien keine Probleme bei der Besetzung von Sondereinsätzen und Zusatzdiensten entstanden, und der Einsatz zu sozial- und gesundheitsschädlichen Zeiten könne reduziert werden.

Auch die Ergebnisse der sogenannten Nebenpilotdienststellen, die in einer modifizierten Form in die Evaluation einbezogen gewesen seien, bestätigten die Ergebnisse der Hauptpilotdienststellen weitestgehend.

Den gemeinsamen Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ und der Unternehmensberatung ars serendi werde noch im März dieses Jahres veröffentlicht und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei zugehen.

Projekte, die sich mit der Veränderung von Arbeitszeitmodellen beschäftigten, seien natürlich hoch emotionale Prozesse. Dies sei auch bei der Polizei nicht anders.

Weil man sich dessen bewusst gewesen sei, sei das Projekt „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ von Beginn auf eine breite Beteiligung ausgelegt worden. Durch eine Steuerungsgruppe in der Polizeiabteilung des Innenministeriums werde das Projekt koordiniert. In der eingesetzten Arbeitsgruppe seien alle Polizeibehörden ebenenspezifisch und ebenenübergreifend vertreten. Die Interessens- und Berufsvertretungen seien ebenso eingebunden wie die Fachberaterinnen und Fachberater aus dem Behördlichen Gesundheitsmanagement, dem Polizeiärztlichen Dienst und den sozialen Ansprechstellen. Die einzelnen Projektschritte seien von der Arbeitsgruppe vorbereitet und nach entsprechenden Beschlüssen aus der Steuerungsgruppe umgesetzt worden.

Wie er bereits berichtet habe, werde das Projekt durch eine unabhängige Stelle wissenschaftlich begleitet. Die Unternehmensberatung ars serendi unterstütze die Arbeitsgruppe im Teilprojekt Wechselschichtdienst. Auftraggeber für die wissenschaftliche Begleitung sei das Innenministerium.

Die Arbeitsgruppe „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ habe schon zu Projektbeginn zahlreiche Informationsveranstaltungen und Workshops durchgeführt. Dabei seien die Erwartungen und Interessen der Beamtinnen und Beamten abgefragt worden. Nach umfangreichen Erhebungen und der intensiven Analyse aller gewonnenen Erkenntnisse sei die Ausschreibung der Pilotphase erfolgt, zu der sich alle Dienststellen des Wechselschichtdienstes hätten bewerben können. Über eine Teilnahme von weiteren Dienststellen hätte man sich gefreut.

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsphase sei durch zahlreiche regionale Informationsveranstaltungen begleitet worden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe informierten in allen Polizeipräsidien bis auf die Ebene der Inspektionen, in Teilen bis in die einzelnen Dienstgruppen hinein. Zu jeder Zeit hätten die Arbeitsgruppenmitglieder für Fragen und Beratungen zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus sei in Newslettern über den aktuellen Projektverlauf informiert worden.

Ende Januar und Anfang Februar dieses Jahres habe es zwei Informationsveranstaltungen für alle Dienstgruppenleiterinnen und Dienstgruppenleiter des Landes gegeben. Über 500 Führungskräfte des polizeilichen Wechselschichtdienstes seien in diesen Veranstaltungen noch einmal detailliert über die Hintergründe und Ziele des Projekts sowie über die Pilotphase und die Evaluation informiert worden. Darüber hinaus seien rechtliche Rahmenbedingungen und arbeitswissenschaftliche Zusammenhänge erläutert worden. Neben ihm und der Projektverantwortlichen aus dem Innenministerium, Frau Rakowski, moderierten der Leiter der Arbeitsgruppe und die Geschäftsführerin der Unternehmensberatung diese Veranstaltungen und beantworteten alle Fragen. Aus vier Hauptpilotdienststellen berichteten Kollegen über ihre Erfahrungen während des Projektjahrs und standen ebenfalls für Fragen zur Verfügung.

Die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an diesem Projekt sei außerordentlich umfassend und aus seiner Sicht beispielgebend. In einem Veränderungsprozess sei es aber nicht möglich, alle

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Dies sei gerade dann besonders schwierig, wenn die Vorstellungen regional zu unterschiedlich und vielfältig seien. Letztlich sei es aber auch die Pflicht des Arbeitgebers, dafür Sorge zu tragen, dass die Gestaltung der Arbeitszeit der Arbeitsgesetzgebung und dem Gesundheitsschutz entspreche.

Am 19. Februar dieses Jahres sei Herr Staatsminister Lewentz als Auftraggeber gemeinsam mit den Leitern der Polizeibehörden über das Ergebnis der Evaluation durch die Geschäftsführerin der Unternehmensberatung, Frau Dr. Watrinet, und den Arbeitsgruppenleiter, Herrn Süs, informiert worden. Darüber hinaus habe Frau Dr. Watrinet auf Basis der Evaluation Empfehlungen zur Gestaltung künftiger Wechselschichtdienstmodelle formuliert.

Am 27. Februar dieses Jahres habe sich noch einmal Herr Staatsminister Lewentz mit den Spitzenführungskräften der rheinland-pfälzischen Polizei getroffen, um das Evaluationsergebnis und die daraus resultierenden Empfehlungen zu besprechen und zu beraten.

Eingangs habe er von den Ergebnissen der Evaluation berichtet, die in dieser Eindeutigkeit nicht zu erwarten gewesen seien. Auch Frau Dr. Watrinet sei von diesen klaren und deutlichen Ergebnissen überrascht gewesen. Sie stimmten zudem mit den arbeitswissenschaftlichen Empfehlungen und den daraus resultierenden rechtlichen Regelungen der EU-Arbeitszeitrichtlinie absolut überein.

Herr Staatsminister Lewentz als oberster Dienstherr, die Behördenleiter als Dienstvorgesetzte und er selbst als Inspekteur der Polizei seien aus Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet, Wechselschichtdienstmodelle dem Gesundheitsschutz entsprechend zu gestalten. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sei sich vor dem Hintergrund der deutlichen Ergebnisse und nach intensiven Gesprächen dafür entschieden worden, ab dem 1. Januar 2019 einen neuen, verbindlichen Rahmen für den planbaren Wechselschichtdienst vorzugeben.

Die heterogene Besetzung der Steuerungs- und Arbeitsgruppe sowie die vielfach unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse machten es diesem Gremium natürlich schwer, zu einhelligen Entscheidungen zu kommen. Nach seiner Überzeugung gebe es bei diesen Evaluationsergebnissen verbunden mit den rechtlichen Regelungen aber kaum einen Entscheidungsspielraum.

Selbstverständlich würden die Ergebnisse nun gemeinsam mit den Berufsvertretungen und dem Hauptpersonalrat erörtert, um eventuelle Be- und Entlastungen durch die neuen Vorgaben in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Herr Schmitt (Inspekteur der Polizei) sagt auf Bitte von **Herrn Abgeordneten Lammert** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Lammert dankt für den ausführlichen Bericht. Aus seiner Sicht sei etwas unglücklich agiert worden, weil es der richtige Weg gewesen wäre, zunächst mit der Arbeitsgruppe und den anderen Gruppierungen Gespräche zu führen.

Die Absicht, die Schichten in der Regel auf acht Stunden zu begrenzen, werde sehr unterschiedlich aufgenommen. Die Reaktion reiche von jauchzen bis hin zu todunglücklich. Eine einheitliche Reaktion habe er nicht feststellen können.

Ergänzend zum mündlichen Bericht bitte er noch um Auskunft, welche Kosten für die Begleitung durch die Unternehmensberatung ars serendi entstanden seien.

Ferner bitte er um Mitteilung, ob auch künftig Zwölf-Stunden-Schichten beispielsweise an Sonntagen oder im Zuge von anderen Arbeitszeitmodellen möglich seien. Die Polizei in Bayern befinde sich derzeit ebenfalls in einer Testphase. Dort seien nach seiner Kenntnis weiterhin Zwölf-Stunden-Schichten möglich, die mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Einklang stünden. Ebenfalls bitte er auf die Situation bei der Bundespolizei einzugehen.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Weiter frage er, ob daran gedacht sei, künftig eventuell die Arbeitszeit im Wechselschichtdienst zu reduzieren. Bekanntlich gestalte es sich durch das neue Modell schwierig, die bisher geltenden Arbeitszeiten zu erbringen. Möglicherweise sei sogar eine Art Faktorisierung denkbar, indem Stunden im Nachtdienst höher angesetzt werden als die Stunden im Tagdienst.

Herr Staatsminister Lewentz hat nach Gesprächen mit den Behördenleitern den Eindruck gewonnen, dass es so etwas Ähnliches wie ein Gefälle quer durch das Land gebe. So fühle sich das Polizeipräsidium Koblenz stärker betroffen als andere Dienststellen. In abgestufter Form könne dies auch für das Polizeipräsidium Trier gesagt werden. Von den restlichen Dienststellen werde eher die Haltung eingenommen, dies sei ein Weg, der gut gegangen werden könne.

Die GdP habe über Herrn Professor Dr. Nachreiner sehr früh das Thema Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Wechselschichtdienst angestoßen. Vom Innenministerium sei dieses Thema daraufhin und aufgrund der Diskussion auf EU-Ebene sehr intensiv aufgegriffen worden. Aus seiner Sicht sei zu loben, wie dann die Polizei in Rheinland-Pfalz an dieses Thema herangegangen sei und gemeinsam die Grundlagen erarbeitet habe. Im Hinblick auf die gemeinsame Erarbeitung sei hervorzuheben, dass auch die Personalvertretungen eingebunden worden seien.

Die Vorschläge seien auf Zustimmung, aber auch auf lauten Widerstand gestoßen. Nach seinem Gefühl sei es in Ordnung gewesen, dass er den ersten Aufschlag gemacht habe und sich daher nicht andere am Verfahren Beteiligte outen mussten. Nach seinem Eindruck befinde man sich immer noch in guten Gesprächen mit all den anderen, die an dem Prozess beteiligt gewesen seien.

Herr Schmitt bestätigt, dass sich die Situation in Bayern anders darstelle. Rheinland-Pfalz könne und wolle sich aber nicht mit Bayern vergleichen, weil Rheinland-Pfalz einen eigenen Weg gegangen sei. Von Anfang an habe das Projekt in Rheinland-Pfalz die Bezeichnung „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ getragen. Deshalb habe von Beginn an die Absicht bestanden, sich arbeitsmedizinisch und arbeitswissenschaftlich beraten und das Projekt begleiten zu lassen und es über eine hohe Beteiligung aus dem gesamten Polizeibereich zu gestalten. In Gesprächen mit Kollegen aus Bayern sei ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht worden, dass man mit der dort getroffenen Entscheidung alles andere als zufrieden sei. Auch dort wäre es begrüßt worden, wenn wie in Rheinland-Pfalz vorgegangen worden wäre, aber in Bayern sei keine wissenschaftliche Begleitung oder Ähnliches vorgesehen gewesen.

Auf die noch offenen Fragen könne sicherlich Frau Rakowski umfassende Antworten geben.

Frau Rakowski (Referentin im Ministerium des Innern und für Sport) teilt mit, die Kosten für die Beratung durch die Unternehmensberatung ars serendi beliefen sich auf 160.000 Euro. Eine Begleitung durch ars serendi erfolge sei Projektbeginn im Jahr 2015. Dies gelte auch für die Vorbereitung der Pilotphase im Jahr 2016 und für die Pilotierung im Jahr 2017. Die wissenschaftliche Befragung sei von ars serendi konzipiert worden. Die Fragebogen seien sehr detailliert auf die einzelnen Dienststellen abgestimmt gewesen. Es seien nahezu 100 verschiedene Items abgefragt worden.

Für eine mögliche Faktorisierung wäre eine rechtliche Regelung erforderlich. Insofern sei sie für ein solches Vorhaben die falsche Adressatin. Nach ihrer persönlichen Meinung wäre eine Faktorisierung der vollkommen falsche Weg. Der Nachtdienst sei gesundheitlich besonders belastend, aber gleichzeitig seien die Nachtdienste – abgesehen vom Wochenende – nicht die arbeitsintensivsten Dienste. Bei einer Faktorisierung der Nachtdienste, im Zuge derer beispielsweise für einen Acht-Stunden-Nachtdienst zwölf Stunden anerkannt würden, wäre damit eine Motivation verbunden, in diese gesundheitlich schädlichen Dienste zu gehen.

Zwei Pilotdienststellen seien grundsätzlich bei einer 40-Stunden-Woche geblieben, aber sie hätten im Wechselschichtdienst Modelle mit 37,5 Stunden getestet. Dafür sei als Arbeitnehmeranteil der Zusatzurlaub, der im Wechselschichtdienst zustehe, geopfert worden. Aus dieser Reduzierung hätten sich keine eindeutigen Effekte ergeben. Im Wechselschichtdienst müssten schon jetzt aufgrund der Modelle keine 40 Stunden erbracht werden, weil beispielsweise Zeiten zum Erhalt der Dienstfähigkeit, wie Dienstsport, Schießen usw., und Rüstzeiten anerkannt würden. Der Tagdienst sei dem Wechselschichtdienst gleichgestellt, indem ein Abzug der Wochenfeiertage erfolge, sodass schon jetzt die Arbeitszeit im Wechselschichtdienst deutlich unter 40 Stunden liege.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Im Pilot habe sich gezeigt, dass die Arbeitszeit von allen Pilotdienststellen unproblematisch erbracht werden konnte. Über das ganze Jahr verteilt seien zwischen sieben und elf Zusatzdienste erforderlich gewesen. Insofern könne nicht davon gesprochen werden, in jedem Freiblock müsse zusätzlich zum Dienst gekommen werden. Von einer solchen Situation sei man sehr weit entfernt gewesen.

Die EU-Arbeitszeitrichtlinie gelte natürlich für alle und damit auch für Bayern und das Saarland. Bei den Arbeitszeitverordnungen der Länder gebe es jedoch Unterschiede. In Bayern gebe es beispielsweise keine Regelung, mit der der Nachtdienst festgelegt werde. In der Arbeitszeitverordnung von Rheinland-Pfalz sei eindeutig festgehalten, Nachtdienst sei dann gegeben, wenn zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr mehr als zwei Stunden gearbeitet werde. Insofern sei der Schutz des Nachtarbeiters, der ganz besonders geschützt werden müsse, nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie in Rheinland-Pfalz gegeben. In Bayern werde eine etwas andere Sichtweise eingenommen, weil dort der Nachtdienst nicht ausdrücklich normiert sei. Nach ihrer Kenntnis sei bisher noch keine gerichtliche Überprüfung erfolgt. Es wäre abzuwarten, wie eine solche gerichtliche Überprüfung ausfallen würde.

Die Bundespolizei sei bereits vor einigen Jahren beklagt worden. Dort habe ein Kollege gegen den sogenannten Doppelschlag geklagt. Dieser Kollege habe vor Gericht in vollem Umfang Recht bekommen, weil die elfstündigen Ruhezeiten nicht eingehalten worden seien.

Herr Vors. Abg. Hüttner merkt an, als damals Herrn Professor Dr. Nachreiner sein Gutachten herausgegeben habe, hätten die Gewerkschaften gejubelt, während heute beklagt werde, dass damit natürlich Veränderungen verbunden seien.

Herr Schmitt hält es für angebracht, neben Bayern auch Nordrhein-Westfalen anzusprechen. In Nordrhein-Westfalen seien eine Beteiligung und die Durchführung eines Projekts nicht für notwendig angesehen worden. Dort seien über einen Erlass acht Stunden für alle Dienste festgelegt worden.

Herr Abg. Junge dankt für den ausführlichen Bericht. Im Hinblick auf das am 12. März dieses Jahres vom stellvertretenden Landesvorsitzenden der GdP Rheinland-Pfalz vorgelegte Papier bitte er um Auskunft, ob es hierzu inzwischen Gespräche gegeben habe. Die in diesem Papier vorgebrachte Kritik sei schließlich ziemlich heftig, aber sie beziehe sich in erster Linie auf eine mangelnde Kommunikation. So werde kritisiert, es sei eine einseitige Festlegung durch das Innenministerium erfolgt. Dem heute gegebenen Bericht konnte er entnehmen, dass sehr wohl eine Kommunikation stattgefunden habe. Deshalb frage er, wieso von der GdP eine mangelnde Kommunikation beklagt werde.

Ferner werde von der GdP eine Arbeitszeitverkürzung gefordert. Sofern sich an den Aufgaben nichts verändere, wäre eine solche Arbeitszeitverkürzung aber nur bei einer Personalaufstockung möglich. Da derzeit ohnehin nicht in ausreichendem Umfang Personal bei der Polizei in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehe, sei eine Arbeitszeitverkürzung gar nicht denkbar. Deshalb wiederhole er seine Frage, ob zwischenzeitlich das Gespräch mit der GdP gesucht worden sei. Nach seiner Ansicht liege es im Interesse aller, wenn die Führung der Polizei in Rheinland-Pfalz und die Gewerkschaften gemeinsam an der Aufgabe arbeiteten, die innere Sicherheit zu gewährleisten.

Herr Staatsminister Lewentz teilt mit, gerade zu dem diskutierten Thema stehe sein Haus schon seit Langem regelmäßig in intensivem Kontakt sowohl mit dem Hauptpersonalrat als auch mit den Gewerkschaften der Polizei. Viele dieser Gespräche seien in seinem Dienstzimmer geführt worden.

Die vom stellvertretenden Landesvorsitzenden der GdP Rheinland-Pfalz vorgebrachte Kritik habe er zur Kenntnis genommen. Diese Kritik empfinde er noch nicht einmal als so fundamental. Alle Zwischentöne aus der langen Gesprächsreihe könnten diesem Papier entnommen werden. Die Meinung des stellvertretenden Landesvorsitzenden der GdP Rheinland-Pfalz wolle er nicht interpretieren. Er müsse es den Ausschussmitgliedern überlassen, dessen Meinung in direkten Gesprächen mit dem stellvertretenden Landesvorsitzenden zu erörtern.

Die Landesregierung werde nach wie vor an den Rekorderstellungszahlen festhalten. Damit werde am Ende der Legislaturperiode die Zahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz so

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

hoch sein wie nie zuvor. Damit sei nicht automatisch verbunden, dass eine Arbeitszeitreduzierung beabsichtigt sei. In der Kritik werde eine Vielzahl von Punkten aufgegriffen, die sich am wenigsten mit dem Thema beschäftige, das derzeit Gegenstand der Beratungen sei.

An dieser Stelle begrüße er die anwesenden Vertreter des Hauptpersonalrats und der Polizeigewerkschaften und freue sich über das dadurch an dem Thema gezeigte Interesse.

Herr Abg. Schwarz führt aus, er habe einige Dienststellen besucht, die an dem Pilotversuch beteiligt gewesen seien. In persönlichen Gesprächen habe er ebenfalls den Eindruck gewonnen, dass der Pilot insbesondere im südlichen Bereich des Landes positiv aufgenommen worden sei. Ein Nord-Süd-Gefälle sei nach seiner Einschätzung deutlich erkennbar. Von allen Gesprächsteilnehmern sei aber die gewählte Vorgehensweise begrüßt worden.

Aufgrund der durch das Papier entstandenen Irritationen sollte klargestellt werden, dass die Piloten zählen und jede Dienststelle ab dem Stichtag wählen könne, welches Schichtmodell bei ihnen zur Anwendung kommen solle. Aus den unterschiedlichen Regionen und den unterschiedlichen Strukturen von Dienststellen resultierten unterschiedliche Gewohnheiten und Anforderungen. Darauf werde weiter unter den von der Arbeitszeitrichtlinien in Rheinland-Pfalz und der EU vorgegebenen Aspekten Rücksicht genommen. Dies sei eine wichtige Botschaft, die bei den einzelnen Polizeidienststellen ankommen sollte.

Nach seiner Ansicht seien insgesamt gute Lösungen gefunden worden. Das Schichtmodell der PI Germersheim sollte von allen Fraktionen einmal genauer betrachtet werden. Bei diesem Schichtmodell werde auf den Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorbildhaft Rücksicht genommen. Dies gelte auch für die gesundheitliche Belastung. Das betroffene Personal sei von diesem Schichtmodell begeistert.

Insofern werde die Umsetzung der Ergebnisse von der Fraktion der SPD begrüßt. Diese werde die weitere Entwicklung weiterhin positiv begleiten.

Die Anträge sind erledigt.

29. Sitzung des Innenausschusses am 15.03.2018
– Öffentliche Sitzung –
– Teil 2 –

Punkt 23 der Tagesordnung:

Polizeiliche Kriminalstatistik 2017

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium des Innern und für Sport

– Vorlage 17/2805 –

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Herr Vors. Abg. Hüttner dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Guth, Jens	SPD
Hüttner, Michael	SPD
Ruland, Marc	SPD
Scharfenberger, Heike	SPD
Schwarz, Wolfgang	SPD
Herber, Dirk	CDU
Lammert, Matthias	CDU
Licht, Alexander	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Junge, Uwe	AfD
Becker, Monika	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Lewentz, Roger	Minister des Innern und für Sport
Volk, Dr. Elisabeth	Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz
Noll, Olaf	stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Stein, Gabriele	Referentin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Landtagsverwaltung:

Thiel, Christiane	Regierungsrätin
Britzke, Brigitte	Ministerialrätin (Protokollführerin)
Röhrig, Helmut	Regierungsdirektor im Stenografischen Dienst des Landtags (Protokollführer)